



Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft
Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht
Kärntnerstraße 10-12
4021 Linz

Bearbeiter: Mag. Dr. Mario Postinger
Tel: (+43 732) 77 20-134 54
Fax: (+43 732) 77 20-2134 59
E-Mail: uanw.post@oee.gv.at

per Email: auwr.post@oee.gv.at

Linz, 27. Jänner 2022

zu AUWR-2021-400916/31-St

**S 10 Mühlviertler Schnellstraße
Abschnitt Freistadt Nord – Rainbach Nord;
teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren nach
§ 24 Abs. 3 UVP-G 2000 (Oö. NSchG 2001, Oö.
StraßenG 1991)**

Stellungnahme der Oö. Umweltschutz

Sehr geehrte Damen und Herren!

Aufgrund der Anträge der ASFINAG, des Landes Oberösterreich (Abt. Straßenneubau und -erhaltung) und der Marktgemeinde Rainbach im Mühlkreis hat die Oö. Landesregierung das teilkonzentrierte Genehmigungsverfahren gemäß § 24 Abs. 3 UVP-G 2000 betreffend das Vorhaben *S10 Mühlviertler Schnellstraße, Abschnitt Freistadt Nord – Rainbach Nord* durchzuführen. Anzuwenden sind alle vom Land zu vollziehenden, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen Genehmigungsbestimmungen, auch soweit sie in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde fallen. Im Konkreten ist das Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz sowie das Oö. Straßengesetz zu behandeln.

Die Umweltverträglichkeit des ggst Vorhabens wurde vom Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie im Rahmen des teilkonzentrierten Genehmigungsverfahrens, für welches die vom Bund zu vollziehenden Genehmigungsbestimmungen anzuwenden sind, mit Bescheid Gz. 2021-0.500.912 vom 30. Juli 2021 festgestellt und es wurden die erforderlichen Genehmigungen erteilt.

Die Projektunterlagen für das naturschutz- und das straßenrechtliche Verfahren wurden unter Beachtung der Vorgaben aus dem UVP-Verfahren, unter besonderer Berücksichtigung des Teilgutachtens Naturschutz, Pflanzen und Tiere sowie deren Lebensräume und dem Teilgutachten Landschaftsbild, erstellt und bei der Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht beim Amt der Oö. Landesregierung eingereicht.

1. VERWENDETE UNTERLAGEN

- Straßenrechtliches Einreichprojekt 2021, Verlegung L1483 (Verbesserungsauftrag vom 11.10.2021) – Mappe 1
- Straßenrechtliches Einreichprojekt 2021, Verlegung B 310 (Verbesserungsauftrag vom 11.10.2021) – Mappe 2
- Straßenrechtliches Einreichprojekt 2021, Verlegung GW Labach (Verbesserungsauftrag vom 11.10.2021) – Mappe 3
- Straßenrechtliches Einreichprojekt 2021, Verlegung Hörschlager Straße (Verbesserungsauftrag vom 11.10.2021) – Mappe 4
- Naturschutzrechtliches Einreichprojekt 2021 (Verbesserungsauftrag vom 11.10.2021) – Mappe 5
- UVP-Bescheid Gz. 2021-0.500.912 des BMK vom 30. Juli 2021
- UVP-Verhandlungsschrift Gz. 2020-0.747.750 des BMK vom 17.-20.11.2020
- Stellungnahme Gz. UAnw-2019-102600/6-Pö der Oö. Umweltschutzbehörde vom 30.1.2020
- Stellungnahme Gz. UAnw-2019-102600/12-Pö der Oö. Umweltschutzbehörde vom 11.11.2020

2. PROJEKTbeschreibung

Das Straßenbauprojekt weist eine Gesamtlänge von 6.739 m (RFB Prag) bzw. 7.153 m (RFB Linz) auf. Der Bau erfolgt durchgehend mit zwei Fahr- und einem Abstellstreifen je Richtungsfahrbahn. Wesentliche Kunstbauten sind – von Süd nach Nord – der Tunnel Vierzehn mit 995 m Länge, die Grottenthalbrücke mit einer lichten Weite von 80 m, die Einhausung Rainbach mit einer Länge von 255 m und die Brücke über den Lackerbach (Unterführung Wirtschaftsweg mit Wildquerung) mit einer lichten Weite von 50 m.

Das Bauvorhaben unterteilt sich in das 2,1 km lange Baulos 1 (Vierzehn) im Süden und das an das Nordportal des Tunnels Vierzehn anschließende 5,4 km lange Baulos 2 (Rainbach), wobei die Bauarbeiten parallel bzw. zeitgleich erfolgen sollen.

Der temporäre Flächenbedarf beträgt rd. 116,88 ha. Davon entfallen 99,4 ha auf Offenland, 12,15 ha auf Wald und 5,3 ha auf sonstige Flächen. Die dauerhafte Flächeninanspruchnahme, die nach entsprechender Rekultivierung der in der Bauphase beanspruchten Flächen verbleiben wird, beläuft sich auf 83,45 ha, wobei 69,28 ha Offenland, 9,93 ha Wald und 4,24 ha sonstige Flächen beansprucht werden.

Die versiegelte Fläche, und somit der tatsächliche, nicht rekultivierbare Flächenverbrauch, erreicht ein Ausmaß von 22,9 ha, davon sind 3,35 ha Nebenwege.

Lt. UVP-Einreichprojekt umfassen ökologische Maßnahmen eine Gesamtfläche von 44,94 ha. Davon entfallen 7,83 ha auf Aufforstungen, 10,88 ha auf waldverbessernde Maßnahmen, 23,15 ha auf Wiesenmaßnahmen, 1,90 ha auf Raine und Ackerwildkrautfluren sowie 1,18 ha auf Strukturelemente. Demnach ist der weitaus überwiegende Anteil an ökologischen Ausgleichsmaßnahmen als sog. produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen zu bewerten.

Gestalterische Maßnahmen (3,75 ha an Gehölzpflanzungen u dgl.) sowie landschaftsbauliche Maßnahmen (Begrünung von 6,9 ha Damm- und 12,42 ha Einschnittsflächen) dienen in Ergänzung zu den ökologischen Maßnahmen insbesondere der Minderung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes.

Der Fragmentierung der Landschaft und der Barrierewirkung der Schnellstraßentrasse soll durch Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen entgegengewirkt werden. Besonders hervorzuheben sind der Tunnel Vierzehn, die Grottenthalbrücke, die Einhausung Rainbach und die Wildtierquerung Lackerbach. Im Bereich der Bockauerbachquerung wird eine schmale Wildtierpassage mitgeführt, in der Breitau, bei Kranklau (Landesstraße) und im Bereich Grottenthal werden Amphibiendurchlässe installiert.

Lärmschutzmaßnahmen werden durch die Errichtung von insgesamt 1.314 m an Lärmschutzwänden mit einer Höhe von 2,0 bis 4,0 m und durch die Herstellung von Abschirmkanten (insg. 2.260 m, davon 280 m an der L1483) im Zuge von Geländemodellierungen realisiert. Zusätzlich sind objektseitige Lärmschutzmaßnahmen vorgesehen.

Umfangreichere Geländemodellierungen abseits der eigentlichen Trasse erfolgen an fünf Standorten. Die Geländemodellierung Freistadt Nord hat ein Flächenausmaß von 8,2 ha und ein Volumen von 460.000 m³, die Geländemodellierung Labach von 2,54 ha und 95.000 m³, die Geländemodellierung Rainbach Süd-West von 3,7 ha und 195.000 m³, die Geländemodellierung L1483 von 0,7 ha und 20.000 m³ und die Geländemodellierung Rainbach Nord-West von 9,83 ha und 450.000 m³.

Die objektseitige Entwässerung erfolgt über insgesamt vier Rückhaltebecken bzw. Gewässerschutzanlagen (GSA G5.1 bis GSA G5.4), der südliche Entwässerungsabschnitt wird über die Gewässerschutzanlage GSA 4.4 (vgl. Projekt S10-Süd) abgeleitet. Die gereinigten Wässer werden in Folge im Sommer in den Bockauer Bach, den Grottenthalerbach, den Rainbach und den Lackerbach eingeleitet, im Winter in den Ortskanal Freistadt (und weiter in die Feldaist).

Gerinneverlegungen sind am Bockauer Bach (600 lfm) und an seinem Zubringer (94 m), am Grottenthalerbach-Zubringer (50 lfm), am Rainbach (220 lfm) und an seinem Zubringer (135 lfm) sowie am Lackerbach (248 lfm) und seinem Zubringer (218 lfm) vorgesehen.

3. VERFAHREN NACH DEM OÖ. NATUR- UND LANDSCHAFTS-SCHUTZGESETZ

Verfahrensgegenstand sind die anzeige- und bewilligungspflichtigen Tatbestände der §§ 5 & 6 Oö. NSchG 2001 und die bewilligungspflichtigen Eingriffe gemäß § 10 Oö. NSchG. Weiters sind die artenschutzrechtlichen Bestimmungen der §§ 26 bis 29 iVm der Oö. Artenschutzverordnung zu behandeln.

Nationale Schutzgebiete und Schutzgebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (Natura 2000) werden vom Vorhaben nicht (direkt) berührt. Zu berücksichtigen sind jedoch die artenschutzrechtlichen Vorgaben der Vogelschutz- und der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, insbesondere hinsichtlich populationsökologischer Aspekte iZm der Lebensraumvernetzung bzw. der Vernetzung von Schutzgebieten (Wanderkorridore).

3.1 BESTANDSBESCHREIBUNG NATURHAUSHALT

Die Erhebung des Ist-Zustands und die Auswahl der bearbeiteten Indikatoren richtet sich nach den Vorgaben der RVS Artenschutz (04.03.15) sowie des Arbeitspapiers Nr. 22 (Artenschutz an Verkehrswegen).

Als Indikatoren wurden folgende Artengruppen herangezogen: Vögel, Heuschrecken, Tagfalter, Amphibien und Reptilien. Des Weiteren alle Arten der Oö. Artenschutzverordnung und der FFH-Richtlinie (hier insb Fledermäuse).

Bemerkung Oö. Umwelthanwaltschaft:

Die für die ggst Untersuchungen verwendeten Indikatoren und Methoden sind geeignet, die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Lebensräume festzustellen und daraus ggf Kompensationsmaßnahmen abzuleiten.

3.1.1 Pflanzen und deren Lebensräume

Erfasst und nach Hauptgruppen geordnet wurden die im Untersuchungsraum vorkommenden Biotop- und Vegetationstypen. Es erfolgte eine Darstellung der Vorkommenshäufigkeit (Anzahl Einzelflächen), ggf die Ausweisung des Bestands nach dem Biotoptypenkatalog Österreichs (UBA) samt Beurteilung der Gefährdung und der Verantwortung sowie ggf eine Zuordnung zum FFH-Lebensraumtyp. Zudem Hinweise zum Vorkommen gefährdeter Pflanzenarten und eine Bewertung der naturschutzfachlichen Sensibilität.

Bemerkung Oö. Umwelthanwaltschaft:

Die Erfassung und Bewertung ist, ohne auf Details einzugehen, nachvollziehbar. Einzig hinsichtlich der Verantwortung Österreichs für den jeweiligen Biotoptyp ergibt sich dann eine gewisse Diskrepanz, wenn diese verneint wird, wenngleich es sich um FFH-Lebensraumtypen handelt.

*So etwa bei FFH-Lebensraumtyp 6510 (Magere Flachland-Mähwiesen) oder 91E0 (Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior*). Denn beide Lebensraumtypen weisen in der kontinentalen biogeografischen Region Österreichs einen unzureichend-schlechten Erhaltungszustand (U2x) auf, woraus sich ein entsprechender Handlungsbedarf bzw. eine nationale Verantwortung ergibt.*

Da die betroffenen FFH-Lebensraumtypen jedoch eine entsprechend hohe Sensibilität aufweisen und sie (an anderer Stelle) jedenfalls wieder hergestellt werden (Ausgleichsmaßnahmen), ist der Sachverhalt hinsichtlich der nationalen Verantwortung für das ggst Verfahren nicht von maßgeblicher Bedeutung.

Entscheidend ist letztlich die Bewertung der naturschutzfachlichen Sensibilität, da diese das Maß für den notwendigen Ausgleich vorgibt. Typkonform auszugleichen sind demnach nur die flächenhaften Verluste jener Pflanzenbestände, die eine mäßige bis sehr hohe Sensibilität aufweisen. Diese Sensibilität wurde insbesondere mit dem Vorkommen seltener, gefährdeter oder geschützter Pflanzenarten begründet. Ein höherwertiger Ausgleich innerhalb einer Biotoptypgruppe ist zulässig, etwa die Entwicklung einer mäßig fetten Feuchtwiese anstatt einer fetten Feuchtwiese als Ersatz für letzteren Biotoptyp, jedoch im zumindest flächengleichen Ausmaß.

Insgesamt wurden im Untersuchungsraum 30 teilweise oder vollkommen geschützte Gefäßpflanzenarten und 4 Arten an geschützten Torfmoosen nachgewiesen.

Es wurden 40 Flächen mit hochsensiblen Biotopen bzw. Pflanzenbeständen festgestellt. Davon sind 12 Standorte mit hoch sensiblen Wiesen (FID: 5, 19, 34, 55, 61, 62, 64, 78, 90, 93, 109, 407), 20 Standorte mit hoch sensiblen Rainen (FID: 8, 14, 16, 20, 27, 35, 48, 52, 91, 97, 122, 126, 127, 129, 131, 136, 139, 148, 152, 155) und 8 Standorte mit hoch sensiblen Gehölzbeständen/Wäldern (FID: 204, 215, 251, 258, 260, 269, 286, 580).

Aus den Angaben im Naturschutzrechtlichen Einreichprojekt 2021 geht hervor, dass das ggst Vorhaben eine Fläche von 116,84 ha in Anspruch nehmen wird. Abzüglich bestehender Verkehrs- und Siedlungsflächen beläuft sich das Flächenausmaß auf 111,55 ha.

Davon beansprucht werden Biotoptypen mit zumindest mäßiger naturschutzfachlicher Sensibilität von insgesamt 40,58 ha (= Ausgleichserfordernis), wobei 9,28 ha auf die Bau- und 31,30 ha auf die Betriebsphase entfallen (s. Tab. 1).

Biotoptypen(gruppen) Bezeichnung	Bauphase		Betriebsphase	
	Fläche [m²]	Eingriff [m²]	Fläche [m²]	Eingriff [m²]
Gewässer und Röhrichte	922	922	3142	3142
1.1.1.a Teich mit Ufervegetation	18	18	11	11
2.1.1.a Graben/Bach mit Begleitvegetation	109	109	82	82
2.1.1.b Graben/Bach mit Begleitvegetation, gehölzarm	40	40	355	355
2.1.1.c Graben/Bach mit Begleitvegetation, gehölzreich	755	755	2509	2509
3.1.1.a Röhricht	0	0	185	185
Grünland und Grünlandbrachen	85644	53753	307316	212930
4.1.1.a Fette Feuchtwiese	2174	2174	30865	30865
4.1.1.b Mäßig fette Feuchtwiese	870	870	6941	6941
4.1.2.a Feuchtwiesenbrache nährstoffreich	0	0	848	0
4.2.1.a Frische artenreiche mäßig fette Wiese der Tieflagen	9592	8459	63355	61450
4.2.1.b Frische artenreiche Fettwiese der Tieflagen	57381	39057	166358	104146
4.2.1.c Intensivwiese der Tieflagen	10012	0	27973	0
4.3.1.a Frische artenreiche Fettweide der Tieflagen	5615	3193	10976	9528
Äcker	183757	18916	325256	16929
5.1.1.a Acker auf vernässtem Standort	1858	1858	216	216
5.1.1.b Acker intensiv bewirtschaftet	111804	16374	243022	16094
5.1.2.a Klee, Klee gras, Grasklee	36593	684	50858	619
5.1.2.b Wiesenansaat intensiv genutzt	33502	0	31160	0
Raine	7669	3427	29982	13384
6.1.1.a Acker- oder Wiesenrain nährstoffarm	2633	2399	10789	4388
6.1.1.b Acker- oder Wiesenrain nährstoffarm, gehölzarm	209	208	1507	1507
6.1.1.c Acker- oder Wiesenrain nährstoffarm, gehölzreich	0	0	515	515
6.1.1.d Acker- oder Wiesenrain nährstoffreich	900	224	1465	278
6.1.1.e Acker- oder Wiesenrain nährstoffreich, gehölzarm	308	308	538	538
6.1.1.f Acker- oder Wiesenrain nährstoffreich, gehölzreich	101	73	564	544
6.1.2.a Straßenrain	2824	194	11694	3808
6.1.2.b Straßenrain gehölzarm	673	0	1980	876
6.1.2.c Straßenrain gehölzreich	21	21	930	930
Ruderal-, Stauden- und Schlagfluren	22971	5243	26576	18386
7.1.1.a Frische Ruderalflur	0	0	300	0
7.1.1.a Trockene Ruderalflur offen	1170	0	1736	0
7.1.1.b Trockene Ruderalflur offen gehölzarm	14104	0	0	0
7.1.2.a Feuchte Staudenflur	1	1	995	995
7.2.1.b Ruderaler Rasen	1217	0	0	0
7.3.1.a Schlag/Blöße	92	0	0	0
7.3.1.b Schlag/Blöße gehölzarm	1112	82	6394	425
7.3.1.c Schlag/Blöße gehölzreich	1715	1678	10084	10066
7.3.1.d Waldverjüngungs-Restwald-Komplex (feuchter Subtyp)	384	384	737	737
7.3.1.d Waldverjüngungs-Restwald-Komplex (typ. Subtyp)	3176	3098	6330	6163
Hecken und Baumgruppen	282	186	560	484
8.1.1.a Baumgruppe aus einheimischen Baumarten	3	3	224	224
8.2.1.a Baumhecke naturnah (Zitterpappel-Birke-Salweide)	0	0	181	181
8.2.1.b Baumhecke naturnah (Mischtyp)	183	183	79	79
8.2.2.a Baumhecke naturfern	96	0	76	0
Wälder	22172	10323	99256	47803
9.2.1.a Bruchweiden-Au- und -Feuchtwald	5	5	572	572
9.2.2.a Schwarzerlen-Au- und -Feuchtwald	623	623	2140	2140
9.3.1.a Vorwald	756	756	4213	4213
9.4.1.a Nadelbaum-Laubbaum-Mischwald	4965	4965	15544	15544
9.5.2.a Fichtenforst	13187	3767	69792	24709
9.5.2.b Rotföhrenforst	1868	0	3828	0
9.5.2.c Nadelholzmischforst	768	207	3167	625
Verkehrs- und Siedlungsflächen	10611	0	42379	0
Summe	334028	92770	834467	313058

Tab. 1: Allgemeiner Flächenverbrauch und resultierende Eingriffsfläche mit mäßiger bis hoher Sensibilität

Bemerkung Oö. Umwelthanwaltschaft:

Die Sensibilitätsbewertung ist qualitativ und quantitativ plausibel nachvollziehbar.

3.1.2 Tiere und deren Lebensräume

Vögel

In den verschiedenen Teilräumen des Untersuchungsgebiets konnten im Zuge der Erhebungen 2018 und 2019 insgesamt 64 Arten nachgewiesen werden. Die größte Artenvielfalt zeigte mit 40 Arten das heterogene Waldgebiet Grottenthal, am unteren Ende des Spektrums befand sich die durch Intensivlandwirtschaft geprägte Offenlandschaft Kerschbaum mit gerade einmal 11 Arten.

Unter den wertbestimmenden Vogelarten wiesen 13 Arten eine geringe Sensibilität auf (Wachtel, Turmfalke, Sperlingskauz, Schwarzspecht, Rauchschnalbe, Wintergoldhähnchen, Grauschnäpper, Weidenmeise, Neuntöter, Star, Haussperling, Feldsperling, Goldammer). 4 Arten wurden hinsichtlich ihrer naturschutzfachlichen Sensibilität mit mäßig (Feldlerche, Wacholderdrossel, Fitis, Bluthänfling), 2 Arten mit hoch (Rebhuhn, Girlitz) und 2 Arten mit sehr hoch (Rotmilan, Kiebitz) bewertet.

Bemerkung Oö. Umweltschutz:

Die Sensibilitätsbewertung ist plausibel nachvollziehbar.

Amphibien und Reptilien (Herpetofauna)

Im Untersuchungsgebiet konnten insgesamt 6 Amphibien- (Erdkröte, Grasfrosch, Springfrosch, Laubfrosch, Teichmolch, Feuersalamander) und 5 Reptilienarten (Zauneidechse, Bergeidechse, Blindschleiche, Ringelnatter, Schlingnatter) nachgewiesen werden. Weiters ist, auch wenn im Zuge der Erhebungen kein Nachweis bestätigt werden konnte, das Vorkommen von Gelbbauchunke, Bergmolch, Nördlicher Kammolch und Kreuzotter plausibel möglich.

Die Sensibilität bei den Amphibien variiert in Abhängigkeit vom untersuchten Teilraum zwischen gering und (überwiegend) mäßig bis hoch, bei den Reptilien ist die Sensibilität überwiegend mit gering zu bewerten gewesen (s. Tab. 2).

Teilraum	Amphibien	Reptilien
Waldgebiet Hammerleiten	gering	gering
Feldlandschaft Dreißgenberg, Vierzehn, Apfoltern	mäßig	gering
Waldgebiet Dreißgenberg	mäßig	gering
Waldgebiet Breitau	hoch	gering
Waldgebiet Grottenthal	mäßig	gering
Offenlandschaft Rainbach	hoch	mäßig
Siedlungsraum	mäßig	gering
Waldgebiet Heiligenberg	hoch	mäßig
Offenlandschaft Kerschbaum	mäßig	gering

Tab.2: Bewertung Sensibilität Herpetofauna

Bemerkung Oö. Umweltschutz:

Die Sensibilitätsbewertung ist plausibel nachvollziehbar.

Heuschrecken

28 verschiedene Heuschreckenarten konnten im Untersuchungsgebiet festgestellt werden. Darunter auch die beiden in der Oö. Artenschutzverordnung geführten Arten Kurzflügelige Schwertschrecke (stark gefährdet) und Sumpfschrecke (gefährdet). Die seitens der Oö. Umweltschutz aufgrund der Habitatausstattung ins Treffen geführten Arten Kleiner Heidegrashüpfer und Rotleibiger Grashüpfer konnten trotz Nachsuche nicht festgestellt werden.

Die Sensibilitätsbewertung erfolgte kategorisiert nach den Biotoptypen lt. Biotopkartierung. Dabei zeigen die Biotope Fette Feuchtwiese, Mäßig fette Feuchtwiese, Frische artenreiche mäßig fette Wiese der Tieflagen, Frische artenreiche Fettweide der Tieflagen, Acker- oder Wiesenrain nährstoffarm und Schlag/Blöße hohe Sensibilitäten, Röhricht, Feuchtwiesenbrache nährstoffreich und Frische artenreiche mäßig fette Wiese der Tieflagen mäßige Sensibilitäten. Die Gesamtbewertung der naturschutzfachlichen Sensibilität für die Artengruppe Heuschrecken wird mit hoch angegeben.

Bemerkung Oö. Umweltschutz:

Die Sensibilitätsbewertung ist plausibel nachvollziehbar.

Tagfalter

Von den 45 im Untersuchungsgebiet gefundenen Tagfalterarten sind 31 nach der Oö. Artenschutzverordnung geschützt. Mit dem Schwarzfleckigem oder Thymian-Ameisen-Bläuling und dem Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling wurden auch zwei im Anhang IV der FFH-RL gelistete Arten nachgewiesen.

Die Sensibilitätsbewertung erfolgte kategorisiert nach den Biotoptypen lt. Biotopkartierung. Der weitaus überwiegende Teil weist lediglich eine geringe Sensibilität auf. Hohe Sensibilitäten stehen im direkten Zusammenhang mit dem Vorkommen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings in den Biotoptypen Frische artenreiche Fettwiese der Tieflagen und Acker- oder Wiesenrain nährstoff- und gehölzarm.

Bemerkung Oö. Umweltschutz:

Die Sensibilitätsbewertung ist plausibel nachvollziehbar. Da der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling auch unmittelbar im Bereich der geplanten Schnellstraßentrasse vorkommt, werden als Voraussetzung für eine Ausnahmegenehmigung CEF-Maßnahmen vorzunehmen sein.

Fledermäuse

Von den 14 bzw 15 nachweisbaren Fledermausarten im Gebiet wurde der Gruppe der strukturgebundenen Arten besonderes Augenmerk geschenkt, da diese das größte Konfliktpotential (Kollisionsrisiko) aufweisen. Auf regionaler Ebene wird das Kriterium *überdurchschnittlich artenreich und lebensraumtypisch* erfüllt, woraus sich eine hohe Bedeutung (auf regionaler Ebene) ableiten lässt. Für die Breitflügelfledermaus wird eine überregionale, also sehr hohe Bedeutung attestiert.

Die Sensibilitätsbewertung für die Artengruppe Fledermäuse bezogen auf den gesamten Untersuchungsraum liegt bei hoch/sehr hoch.

Bemerkung Oö. Umweltschutz:

Die Sensibilitätsbewertung ist plausibel nachvollziehbar. Da zT durch den Verlust von Habitatbäumen bzw Veränderungen des engeren Lebensraums eine direkte Betroffenheit gegeben ist, sind entsprechende Maßnahmenvorkehrungen (Nisthilfen) zu treffen.

3.2 AUSWIRKUNGSANALYSE NATURHAUSHALT

3.2.1 Pflanzen und deren Lebensräume

Zu beurteilen waren die Auswirkungen des Vorhabens hinsichtlich möglicher Belastungen durch Luftschadstoffe und flüssige Emissionen sowie möglicher Veränderungen des Wasserhaushalts.

Bei den flüssigen Emissionen werden grundsätzlich keine Schädigungen des Naturhaushaltes und von Pflanzenlebensgemeinschaften erwartet, da entsprechende Sicherheitsvorkehrungen getroffen werden.

Bei den Luftschadstoffen kommt es in der Betriebsphase zu einer rechnerischen Zunahme bei der Deposition von Stickstoffverbindungen im Trassennahbereich, womit gewisse Düngeeffekte einhergehen und dies für nährstoffarme Biotoptypen von Relevanz sein kann. Dieser mögliche Nachteil soll durch Lärm-, Spritzschutz- und Kollisionsschutzwände sowie trassenbegleitende Bepflanzungen deutlich reduziert werden, womit keine Schädigungen des Naturhaushaltes und von Pflanzenlebensgemeinschaften durch Luftschadstoffe erwartet werden.

Von Auswirkungen des Vorhabens auf den Wasserhaushalt, insbesondere auf die Grundwassersituation, wird grundsätzlich ausgegangen, wobei es nur zu geringen Veränderungen kommen dürfte, die sich nicht nachteilig auf wertbestimmende Biotopflächen auswirken dürften. Eine Beeinträchtigung von Oberflächengewässern ist, abgesehen von sehr lokalen und nur temporären Auswirkungen in der Bau-/Errichtungsphase von Gewässerumlegungen, nicht anzunehmen. Nachhaltige Schädigung des Naturhaushaltes und von Pflanzenlebensgemeinschaften durch Veränderungen des Wasserhaushaltes werden demnach nicht erwartet.

Bemerkung Oö. Umwelthanwaltschaft:

Die Auswirkungsanalyse und –beurteilung betreffend flüssige Emissionen, Luftschadstoffe und Wasserhaushalt sind grundsätzlich plausibel nachvollziehbar. Ein gewisses Restrisiko bzgl des Wasserhaushaltes im Zusammenhang mit dem Tunnel Vierzehn (und dem Nordportal-Einschnitt) auf das Waldgebiet Breitau bleibt jedoch bestehen.

Es handelt sich um ehemalige Moorflächen, in denen in Teilen historisch auch Torf gestochen wurde und die inzwischen als zerstört angesehen werden können. Nichtsdestotrotz finden sich (degradierte) Moorböden bzw sog organische Böden, die ua durch den Waldbestand, der einen wesentlichen Landlebensraum für Amphibien darstellt, „konserviert“ wurden.

Der ohnehin defizitäre Wasserhaushalt könnte durch das Vorhaben weiter verschlechtert werden, eine „natürliche“ Kompensation etwa durch Niederschläge ist mangels ausreichender Mengen nicht zu erwarten. Das ist insbesondere im Zusammenhang mit der Habitatfunktion als Amphibienlebensraum und Feuchtgebietsrest sowie bei der Planung von Ausgleichsmaßnahmen zu berücksichtigen.

In der Bauphase werden Grundflächen im Ausmaß von 33,40 ha temporär beansprucht; diese werden nach Abschluss der Arbeiten wieder tykonform rekultiviert. 9,28 ha der temporär genutzten Flächen sind von mäßiger bis hoher naturschutzfachlicher Bedeutung (vgl. Tab. 3). Um eine flächengleiche Wiederherstellung gewährleisten zu können, werden diese Biotopflächen vor Baubeginn vermessen und vegetationsökologisch typisiert.

Da Feuchtwiesen nicht auf geschütteten Flächen, sprich Geländemodellierungen, ausgeglichen werden dürfen, erfolgt dies an einem anderen geeigneten Standort. Es handelt sich dabei um ein Flächenausmaß von 620 m², welches den tykonformen Ausgleichsmaßnahmen der Betriebsphase zugeschlagen wird.

Biotoypen(gruppen) Bezeichnung	Eingriff [m ²]		Ausgleich [m ²]
	Bau	Betrieb	Maßnahmen
Gewässer und Röhrichte	922	3142	
1.1.1.a Teich mit Ufervegetation	18	11	665 Inkl. Aufwertungen im Zuge der Gewässerumlegungen, zB M_41 und M_80
2.1.1.a Graben/Bach mit Begleitvegetation	109	82	
2.1.1.b Graben/Bach mit Begleitvegetation, gehölzarm	40	355	
2.1.1.c Graben/Bach mit Begleitvegetation, gehölzreich	755	2509	
3.1.1.a Röhricht	0	185	
Grünland und Grünlandbrachen	53753	212930	
4.1.1.a Fette Feuchtwiese	2174	30865	47841 Beinhaltet M_38, M_44, M_47, M_80, M_91, M_93, M_100
4.1.1.b Mäßig fette Feuchtwiese	870	6941	
4.1.2.a Feuchtwiesenbrache nährstoffreich	0	0	185802 Beinhaltet M_53_bau und M_54_bau
4.2.1.a Frische artenreiche mäßig fette Wiese der Tieflagen	8459	61450	
4.2.1.b Frische artenreiche Fettwiese der Tieflagen	39057	104146	
4.2.1.c Intensivwiese der Tieflagen	0	0	
4.3.1.a Frische artenreiche Fettweide der Tieflagen	3193	9528	
Äcker	18916	16929	
5.1.1.a Acker auf vernässtem Standort	1858	216	17785 Beinhaltet M_12 (3329m ²), M_28, M_29, M_108 sowie M_32, M_107
5.1.1.b Acker intensiv bewirtschaftet	16374	16094	
5.1.2.a Klee, Klee gras, Grasklee	684	619	
5.1.2.b Wiesenansaat intensiv genutzt	0	0	
Raine	3427	13384	
6.1.1.a Acker- oder Wiesenrain nährstoffarm	2399	4388	6980 Beinhaltet M_55-c, M_55-d, M_103, M_104, M_102, M_106 iVm M_62 sowie M_99, M_26-a, M_26-c, M_50
6.1.1.b Acker- oder Wiesenrain nährstoffarm, gehölzarm	208	1507	
6.1.1.c Acker- oder Wiesenrain nährstoffarm, gehölzreich	0	515	
6.1.1.d Acker- oder Wiesenrain nährstoffreich	224	278	
6.1.1.e Acker- oder Wiesenrain nährstoffreich, gehölzarm	308	538	
6.1.1.f Acker- oder Wiesenrain nährstoffreich, gehölzreich	73	544	
6.1.2.a Straßenrain	194	3808	M_108 (Überkompensation aus Äcker)
6.1.2.b Straßenrain gehölzarm	0	876	
6.1.2.c Straßenrain gehölzreich	21	930	
Ruderal-, Stauden- und Schlagfluren	5243	18386	
7.1.1.a Frische Ruderalflur	0	0	Aufwertungen im Zuge der Gewässerumlegungen
7.1.1.a Trockene Ruderalflur offen	0	0	
7.1.1.b Trockene Ruderalflur offen gehölzarm	0	0	
7.1.2.a Feuchte Staudenflur	1	995	
7.2.1.b Ruderaler Rasen	0	0	Maßnahmen für Biotoypen 7.3.1 werden mit Waldmaßnahmen (9.3.1, 9.4.1 und 9.5.2) zusammengeführt (Überkompensation aus Wälder).
7.3.1.a Schlag/Blöße	0	0	
7.3.1.b Schlag/Blöße gehölzarm	82	425	
7.3.1.c Schlag/Blöße gehölzreich	1678	10066	
7.3.1.d Waldverjüngungs-Restwald-Komplex (feuchter Subtyp)	384	737	3098
7.3.1.d Waldverjüngungs-Restwald-Komplex (typ. Subtyp)	3098	6163	
Hecken und Baumgruppen	186	484	
8.1.1.a Baumgruppe aus einheimischen Baumarten	3	224	4849 M_56-a, M_56-b, M_74, M_79
8.2.1.a Baumhecke naturnah (Zitterpappel-Birke-Salweide)	0	181	
8.2.1.b Baumhecke naturnah (Mischtyp)	183	79	
8.2.2.a Baumhecke naturfern	0	0	
Wälder	10323	47803	
9.2.1.a Bruchweiden-Au- und -Feuchtwald	5	572	22867 M_62
9.2.2.a Schwarzerlen-Au- und -Feuchtwald	623	2140	
9.3.1.a Vorwald	756	4213	145889 Wald-Strukturverbesserung (Maßn.Nr. s. Text)
9.4.1.a Nadelbaum-Laubbaum-Mischwald	4965	15544	
9.5.2.a Fichtenforst	3767	24709	43504 Wald-Aufforstung (Maßn.Nr. s. Text)
9.5.2.b Rotföhrenforst	0	0	
9.5.2.c Nadelholzmischforst	207	625	
Verkehrs- und Siedlungsflächen	0	0	
Summe	92770	313058	432678

Tab. 3: Quantitative Gegenüberstellung von Eingriff (Bau- und Betriebsphase) und geplantem Ausgleich

In der Bauphase beanspruchte hochwertige Wiesenflächen und Raine werden versetzt bzw verlegt. Bestände geschützter Arten werden entweder abgegrenzt oder ggf verpflanzt, um eine Beeinträchtigung im Zuge des Baugeschehens auszuschließen.

Bemerkung Oö. Umweltschutz:

Dem Belassen und sicheren Abplanken geschützter Pflanzen während des Baugeschehens sollte jedenfalls der Vorzug vor einer Verpflanzung gegeben werden. So hat etwa die Verpflanzung von Knabenkraut-Orchideen im Verfahren zum S10-Südabschnitt nicht den gewünschten Erfolg gebracht. Neben der Wahl des geeigneten Standorts ist auch die weitere Entwicklung dieses Standorts bei der Auswahl ins Kalkül zu ziehen.

Von den durch das Vorhaben dauerhaft beanspruchten Grundflächen (= Betriebsphase) im Gesamtausmaß von 83,45 ha weisen 31,31 ha eine mäßige bis hohe naturschutzfachliche Bedeutung und somit Eingriffssensibilität auf (s. Tab. 3). Entlang der Trasse kommt es durch das Vorhaben in 10 Bereichen zu Eingriffen in naturschutzfachlich mehr als gering bedeutende Biotopflächen, die als Auswirkungsbereiche A1 bis A10 bezeichnet wurden.

Eingriffe in Gewässer und Röhrichte im Ausmaß von 0,31 ha (s. Tab. 3) sollen im Rahmen der Gewässerumlegungen bzw im Zuge der naturnahen Neuanlage kompensiert werden (Maßnahme M_41, M_80).

Die Beanspruchung von 3,84 ha an Feuchtwiesenbeständen soll im Ausmaß von 4,78 ha ausgeglichen werden (s. Tab. 3). Vorgesehen ist eine Neuanlage bzw Aufwertung durch Wiedervermässung, Düngemittelverzicht und ein pflegliches Mahdregime (Maßnahmen M_38, M_44, M_47, M_80, M_91, M_93, M_100).

Bemerkung Oö. Umweltschutz:

Die Schaffung geeigneter Standortbedingungen durch bestmögliche Wiederherstellung des Wasserhaushaltes (Eindämmung der Entwässerung, Rückbau von Drainagen) ist für eine nachhaltige Entwicklung naturschutzfachlich höherwertiger Feuchtwiesenbestände unausweichlich und jedenfalls notwendig. Ggf ist die Flächenbewirtschaftung (Wahl des geeigneten Mähgerätes) anzupassen. Die Beurteilung der einzelnen Maßnahmenflächen und ihre tatsächliche Anrechenbarkeit (Bilanzierung) erfolgt in Kapitel 3.4.

Fettwiesen, mäßig fette Wiesen und Fettweiden mit mehr als geringer Sensibilität werden im Ausmaß von 17,51 ha dauerhaft beansprucht und sollen im Ausmaß von 15,60 ha kompensiert werden (s. Tab. 3). Hochwertige Teilflächen (FID 64 und FID 109) werden auf die Maßnahmenflächen M_55-a und M_65 versetzt (ivm Maßnahme M_53_bau und M_54_bau).

Im Übrigen ist die Neuanlage bzw Aufwertung durch Düngemittelverzicht und ein pflegliches Mahdregime vorgesehen (Maßnahmen M_25-a, M_25-b, M_25-c, M_25-d, M_25-f, M_25-h, M_27-b, M_31, M_36-a, M_36-b, M_37, M_39, M_40, M_48, M_49, M_52, M_55-a, M_55-b, M_65, M_73, M_81, M_81-b, M_84, M_85, M_86, M_88, M_89, M_97, M_98, M_105). Daraus ergibt sich ein Ausgleichsflächendefizit von 1,91 ha.

Die Maßnahmenflächen M_78 und M_42 dienen auch als Ausgleichsflächen für Wiesenbrüter, hier wird die Bewirtschaftung auf die jeweiligen Artanforderungen gesondert abgestimmt. Damit erhöht sich das anrechenbare Kompensationsvolumen um 2,98 ha auf insgesamt 18,58 ha. Abzüglich des Ausgleichserfordernisses für die Fettweiden im Ausmaß von 0,95 ha, die durch artenreiche mäßig fette Wiesen ersetzt werden sollen, ergibt sich daraus ein „Überschuss“ von 1,07 ha.

Bemerkung Oö. Umweltschutz:

Eine Gesamtbilanzierung bei den Wiesenmaßnahmen ist aufgrund der gebotenen Möglichkeit, beim Ausgleich von einer Typkonformität abzuweichen und aufgrund der Berücksichtigung von Synergien bei der Kompensation anderweitiger Beeinträchtigungen (Wiesenbrüterlebensraum) schwierig. Auch ist die Kompensation von verloren gegangenen Weideflächen durch Wiesen nicht als Ausgleichs-, sondern Ersatzmaßnahme zu werten. Insgesamt wird jedoch die Bilanz trotz eines rein

zahlenmäßigen Kompensationsüberschusses aus qualitativ-quantitativer Sicht als ausgeglichen angesehen. Die Beurteilung der einzelnen Maßnahmenflächen und ihre tatsächliche Anrechenbarkeit (Bilanzierung) erfolgt in Kapitel 3.4.

Für die Flächenbeanspruchung von 1,63 ha an Äckern und 0,06 ha an Klee-/Kleegraskulturen sind Rain und Ackerwildkrautfuren im Ausmaß von 0,53 ha und Feldgehölz-Raine im Umfang von 1,78 ha als Ausgleich vorgesehen (s. Tab. 3). Mit den Maßnahmen M_32 und M_107 sowie M_12, M_28, M_29 und M_108 wird der Ausgleichsflächenbedarf gänzlich erfüllt bzw leicht überkompensiert (+0,62 ha). Diese Mehrflächen werden als Ausgleich dem Verlust an Straßenrainen (0,56 ha) zugesprochen.

Bemerkung Oö. Umweltschutz:

Wenngleich der Ausgleich hier nicht typkonform erfolgt, sondern eine Ersatzmaßnahme vorgenommen wird, ist diese aufgrund der naturschutzfachlich höheren Wertigkeit jedenfalls anrechenbar. Die Beurteilung der einzelnen Maßnahmenflächen und ihre tatsächliche Anrechenbarkeit (Bilanzierung) erfolgt in Kapitel 3.4.

Der Verlust von Acker- und Wiesenrainen im Ausmaß von 0,78 ha (s. Tab. 3) wird durch Versetzung und Neuanlage von 0,70 ha an Rainstrukturen kompensiert (Maßnahmen M_26_a, M_26_c, M_50, M_55_c, M_55_d, M_99, M_102, M_103, M_104, M_106). Unter Berücksichtigung der Versetzungsmaßnahmen wird das Ausgleichserfordernis als erfüllt angegeben.

Bemerkung Oö. Umweltschutz:

Die Bilanzierung im ggst Fall ist nicht ganz nachvollziehbar, da die 1252 m² an beanspruchten Rainstrukturen, die verpflanzt bzw umgesiedelt werden sollen, in den 0,7 ha (6980 m²) an Ausgleichsflächen – entgegen der Ausführungen im Naturschutz-Bericht (S. 123) – bereits enthalten sind. Rechnerisch ergibt sich ein geringfügiges Defizit, welches aber aus dem geringfügigen Überschuss der Acker-Ersatzmaßnahmen abgedeckt werden kann. Die Beurteilung der einzelnen Maßnahmenflächen und ihre tatsächliche Anrechenbarkeit (Bilanzierung) erfolgt in Kapitel 3.4.

Der Ausgleich des Verlusts an Straßenrainen im Ausmaß von 0,56 ha (s. Tab. 3) erfolgt aus dem Kompensationsflächenpool (Überschuss) für die Ackerbiotope.

Eingriffe in feuchte Staudenfluren im Ausmaß von 0,1 ha (s. Tab. 3) sollen im Rahmen der Gewässerumlegungen bzw im Zuge der naturnahen Neuanlage kompensiert werden (Maßnahme M_41, M_80).

Baumhecken bzw –gruppen (Verlust: 0,05 ha; s. Tab. 3) werden an vier Standorten im rd 10-fachen Gesamtausmaß (0,48 ha) kompensiert (Maßnahmen M_56-a, M_56-b, M_74, M_79). Sie dienen bevorzugt als ornithologische Ausgleichsmaßnahmen.

Waldflächen, die nicht auf Sonderstandorten stocken, werden in der Betriebsphase im Ausmaß von 6,55 ha beansprucht (s. Tab. 3). Diese enthalten Bestände unterschiedlicher Altersstufen und Zusammensetzungen aus den Biotoptypen Schlag/Blöße gehölzarm, Schlag/Blöße gehölzreich, Waldverjüngungs-Restwald-Komplex, Vorwald, Nadelbaum-Laubbaum-Mischwald, Fichtenforst und Nadelholzmischforst.

Kompensiert wird mit standortgerechten Laubmischwald-Aufforstungen (4,35 ha; Maßnahmen M_30-a, M_30-b, M_30-c, M_33-a, M_33-b, M_33-c, M_34, M_51, M_53, M_54-a, M_61) sowie Strukturverbesserungen bzw die Umwandlung bestehender Fichtenforste (14,59 ha; Maßnahmen M_46, M_66, M_67-a, M_67-b, M_68, M_69, M_70, M_71-a, M_71-b, M_94). Damit wird das erforderliche Ausmaß an Wald-Ausgleichsmaßnahmen als erfüllt bewertet.

Bemerkung Oö. Umweltschutz:

Die Angaben zur beanspruchten Biotopfläche Fichtenforst sind nicht nachvollziehbar (Bericht S. 127, Tab. 49). Es gibt zum Flächenausmaß zwei Angaben: 24709 m² und 27709 m². Da im Bericht die größere Fläche zur Bilanzierung verwendet wird und der Ausgleich zum Teil über strukturverbessernde Waldmaßnahmen erfolgt, die eine gewisse Unschärfe bei der Bilanzierung mit sich bringen, kann eine ausgeglichene Bilanz attestiert werden. Die Beurteilung der einzelnen Maßnahmenflächen und ihre tatsächliche Anrechenbarkeit (Bilanzierung) erfolgt in Kapitel 3.4.

Der Verlust von Au- und Feuchtwäldern im Ausmaß von 0,27 ha wird durch die Umwandlung eines Fichtenforstes im Zuge der Maßnahme M_62 auf einer Fläche von 2,29 ha im Verhältnis von rd 1:10 kompensiert (s. Tab. 3). Es soll ein Schwarzerlenbestand mit einer Saumgesellschaft aus Weidengehölzen entwickelt werden. Die Feuchtbrache, die ursprünglich (im UVE-Projekt) ebenfalls für eine Aufforstung vorgesehen war, wird nicht verändert.

Bemerkung Oö. Umweltschutz:

Die Maßnahme M_62 ist aufgrund der Situierung innerhalb eines Wildtierkorridors von funktionell zentraler Bedeutung, die über den flächenhaften Ausgleich weit hinausgeht. Bei der Etablierung eines Feuchtwaldes am ggst Standort sind auch die Möglichkeiten der Wiedervernässung zur Aufwertung des Wasserhaushalts zu beachten.

Mit den im Projekt vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen sollen die vorhabensbedingten Flächenverluste typ- und zumindest auch flächengleich kompensiert werden. Die längere Entwicklungszeit bei Gehölzbiotopen wird durch einen höheren Ausgleichsfaktor berücksichtigt. Somit wird keine nachhaltige Schädigung des Naturhaushalts und von Pflanzengemeinschaften durch den betriebsbedingten Flächenverbrauch erwartet.

3.2.2 Tiere und deren Lebensräume

Vögel

Neben der direkten Lebensraumbeanspruchung werden für sensible Vogelarten auch die möglichen Beeinträchtigungen im Wirkraum des Vorhabens in die Erheblichkeitsbeurteilung mit einbezogen, die den Verlust von Nahrungs- und Brutlebensraum aufgrund von Störung bewirken können.

Vom Vorhaben betroffen sind zwei Reviere des **Rebhuhns**, wodurch es zum Verlust von Nahrungs- und Brutlebensraum kommt. Für die Ausgleichsflächen vom Typ Wiese, Rain und Ackerwildkrautflur wurde die Eignung anhand der Effektdistanzen ermittelt und mittels Gewichtung (bis 100 m zur Fahrbahn x 0,25; 100 bis 300 m zur Fahrbahn x 0,7; über 200 m x 1,0) entsprechend flächenkorrigiert. Es stehen demnach anteilige Ausgleichsflächen im Ausmaß von 9,99 ha zur Verfügung.

Bemerkung Oö. Umweltschutz:

Die 9,99 ha an Ausgleichsflächen ergeben sich aus der Summe der korrigierten Teilflächen aus Tabelle 58 im Naturschutz-Bericht (S. 131/132). Im Zusammenhang mit den Ausführungen im Text ist diese Zahl nicht nachvollziehbar (zB ist die korrigierte Flächengröße für Maßnahme M_25-a im Text 0,20 ha, in der Tabelle hingegen 0,45 ha). Für die Beurteilung der Eingriffserheblichkeit bzw Maßnahmenwirksamkeit dürfte dies jedoch insgesamt keine maßgebliche Bedeutung haben.

Aufgrund der bereits bestehenden intensiven Landwirtschaft (Lebensraumentwertung) werden maßgebliche Beeinträchtigungen für den **Kiebitz** nicht erwartet. Bei Änderung der aktuellen Flächennutzung bzw Störungsintensität (als mögliche Folge des Straßenbauvorhabens) wird jedoch

eine Beeinträchtigung durch Störwirkung nicht ausgeschlossen. Für die Ausgleichsflächen vom Typ Wiese, Rain und Ackerwildkrautflur wurde die Eignung anhand der Effektdistanzen (Gewichtung: bis 100 m zur Fahrbahn x 0,25; 100 bis 200 m zur Fahrbahn x 0,7; über 200 m x 1,0) ermittelt. Es stehen demnach anteilige Ausgleichsflächen im Ausmaß von 10,17 ha zur Verfügung.

Bemerkung Oö. Umweltschutz:

Die 10,17 ha an Ausgleichsflächen ergeben sich aus der Summe der korrigierten Teilflächen aus Tabelle 59 im Naturschutzbericht (S. 133/134). Im Zusammenhang mit den Ausführungen im Text ist diese Zahl nicht nachvollziehbar (zB ist die korrigierte Flächengröße für Maßnahme M_42 im Text 1,30 ha, in der Tabelle jedoch 2,43 ha). Für die Beurteilung der Eingriffserheblichkeit bzw Maßnahmenwirksamkeit dürfte dies jedoch insgesamt keine maßgebliche Bedeutung haben.

Bei der **Wachtel** wird allenfalls von einem Einfluss auf die Raumnutzung ausgegangen, der Verlust eines Brutpaares ist nicht zu erwarten. Eine projektbedingte Kompensation erfolgt jedenfalls durch die Umsetzung der geplanten Ausgleichsmaßnahmen.

Bei der **Feldlerche** wird der direkte Lebensraumverlust für ein Brutpaar durch die Beanspruchung von Wiesen, Äckern und Rainen ausgelöst. Weiters ist eine Habitatentwertung für zusätzlich 3 Brutpaare anzunehmen. Die Maßnahmen M_42 und M_78 kompensieren bereits Konflikte der Bauphase; eine Anrechnung für die Betriebsphase ist demnach nicht möglich.

Unter Berücksichtigung der Effektdistanzen (Gewichtung: bis 100 m zur Fahrbahn x 0,4; 100 bis 500 m zur Fahrbahn x 0,9; über 200 m x 1,0) sowie der nicht nutzbaren Bereiche neben Gehölzen und Straßen eignen sich etliche Teilflächen vom Typ Wiese, Rain und Ackerwildkrautfluren – in Summe 6,41 ha – als Feldlerchen-Brutraum und somit als Ausgleichsfläche.

Auf Basis der ermittelten Reviergrößen von 3,87 ha/Revier besteht ein Bedarf von 11,61 ha (= Ausgleichserfordernis). Somit können Flächen im Ausmaß von 5,57 ha nicht durch die vorhandenen Ausgleichsflächen kompensiert werden.

Als weitere Option zur Kompensation gilt die Anlage sog Feldlerchenfenster, wobei dafür der 1,5-fache Ausgangswert – also 8,36 ha – anzunehmen ist. Bei der Anlage von zwei Feldlerchenfenstern pro Hektar ergibt sich somit ein Bedarf von insg. 18 Stück (Maßnahme M_110). Da bis dato noch keine entsprechenden Flächen in ausreichendem Ausmaß gesichert werden konnten, sollen diese im Bereich der in Abb. 14 des Naturschutz-Berichts umgrenzten Flächen realisiert werden. Für die Anlage der Feldlerchenfenster sollen daher Flächen in diesen sog Optionsräumen für Offenlandarten herangezogen werden. Die Verortung und die konkreten Maßnahmen auf den Flächen sowie der Nachweis der Flächensicherung erfolgt vor Baubeginn.

Bemerkung Oö. Umweltschutz:

Sowohl die Bilanzierung als auch die Angaben in Tabelle 61 des Naturschutz-Berichts sind nicht nachvollziehbar. Die Summe der korrigierten Teilflächen in Tabelle 61 beträgt nicht 6,41 ha, sondern 2,89 ha. Bei einem Ausgleichserfordernis von 11,61 ha ergibt sich nach Abzug der 2,89 ha ein offener Ausgleichsflächenbetrag von 8,72 ha. Und folglich bei Wahl der Option Feldlerchenfenster ein um den Faktor 1,5 erweitertes Ausmaß von 13,08 ha bzw eine Anzahl von 26 Feldlerchenfenstern. Im Fall, dass der Summenwert für die korrigierten Ausgleichsflächen doch 6,41 ha betragen würde, wäre sodann für Feldlerchenfenster ein Kompensationserfordernis von 7,8 ha anzunehmen, woraus sich eine Zahl von nur 16 Feldlerchenfenstern ergeben würde.

Der vom **Rotmilan** zumindest 2018 und 2019 besetzte Brutplatz ist mehr als 200 m von den Außenböschungen der S10-Trasse entfernt und damit vom Vorhaben nicht direkt betroffen. Wegen der abgesetzten Lage des Waldgebiets und der Abschirmung durch Gehölze sind Störungen visueller Natur nicht zu erwarten. Die Kollisionsgefährdung wird aufgrund der Anlagenverhältnisse der Schnellstraße (Schutzwände, Bepflanzungen, Einschnittslagen) im Vergleich zum Ist-Bestand

einer stark befahrenen Bundesstraße B 310 als Verbesserung gewertet. Der dauerhafte Verlust an Nahrungshabitat wird durch Lebensraumaufwertung kompensiert. Es werden daher keine nachteiligen Auswirkungen erwartet.

Bei der **Wacholderdrossel** ist von einer Beeinträchtigung von 6 Brutpaaren aufgrund dauerhaften Flächenverlusts sowie für zwei Brutpaare aufgrund von Störwirkung (60 %-ige Habitatbeeinträchtigung) auszugehen. Zur Kompensation sind Maßnahmen für (mind.) 3 Brutpaare vorgesehen, die in Form von Baumreihen (Maßnahme M_74) realisiert werden sollen.

Bemerkung Oö. Umwelthanwaltschaft:

Wenngleich die Vorgaben aus dem UVE-Naturschutzgutachten berücksichtigt werden, ist nicht ersichtlich, warum die Beeinträchtigung nur teilweise bzw. nicht einmal zur Hälfte kompensiert wird. Im Maßnahmen-Bericht sind zudem auch die Maßnahmen M_56-a, M_56-b sowie M_79 als Maßnahmen zu Kompensation der Lebensraumverluste der Wacholderdrossel angeführt. Ebenso im Kapitel 9.3 des Naturschutz-Berichts (zu Vorgabe 7a.17).

Maximal ein Brutpaar des **Girlitz** dürfte von der Beanspruchung von Lebensräumen offener und halboffener Landschaften betroffen sein. Eine Kompensation erfolgt über die Maßnahmen M_12, M_50 und M_87.

Beim **Fitis** ist von keinem Verlust eines Brutplatzes auszugehen. Innerhalb der Effektdistanzen kommen zwei Reviere zu liegen, Auswirkungen können sich damit in Form einer Änderung der Raumnutzung ergeben. Für alle Waldvögel stellen die Waldstrukturverbesserungen und Bestandsumwandlungen eine Lebensraumverbesserung dar. Auswirkungen auf den Fitis sind demnach nicht zu erwarten.

Die Nachweise des **Neutötters** liegen abseits der Trasse und sind damit nicht vom Vorhaben betroffen.

Für alle weiteren Arten ist ebenfalls maximal ein Einfluss auf die Raumnutzung zu erwarten, nicht jedoch der Verlust von Brutpaaren oder Brutressourcen.

Amphibien und Reptilien (Herpetofauna)

Wesentliche Auswirkungen des Vorhabens auf die Herpetofauna ergeben sich aufgrund direkter Flächenbeanspruchung und wegen Zerschneidungseffekten. Betroffen davon sind, in unterschiedlicher Intensität, die Waldgebiete Dreißgenberg, Breitau, Grottenthal und Heiligenberg-Schiffberg sowie die Offenlandschaft Rainbach.

Zur Sicherstellung der Lebensraumvernetzung sind insgesamt 7 Amphibiendurchlässe (Haupttrasse und Nebenwege) sowie Leiteinrichtungen mit Strukturelementen (auch als Reptilienmaßnahmen geeignet) und Kleingewässern vorgesehen. Zusätzlich sind jeweils 2 Amphibiengewässer im Bereich der Waldgebiete Breitau und Heiligenberg-Schiffberg als funktionserhaltende Maßnahmen, die bereits in der Bauphase umgesetzt werden, zu errichten.

Damit sollen nachteilige Auswirkungen auf die Herpetofauna vermieden werden.

Bemerkung Oö. Umweltschutz:

Als Ausgleich für die Überbauung hochwertiger Amphibien- bzw Feuchtlebensräume (Torfstiche) im Bereich des Gst. 2207, KG Rainbach, wurden auf Gst. 2166 unmittelbar angrenzend an das Betriebsareal der Firma Göweil Ersatzbiototope in Form von Tümpeln und Feuchtflecken nach behördlicher Anordnung errichtet (s. Abb. 1).

Diese liegen im Eingriffs- bzw Wirkumfeld des Nordportals von Tunnel Vierzehn und sollen durch die Maßnahmen M_64_bau-a, M_64_bau-b und M_64-bau-c kompensiert werden. Es handelt sich um CEF-Maßnahmen, die bereits vor Baubeginn umzusetzen sind.

Es wird angenommen, dass die Ersatzlaichgewässer eine taugliche Kompensationsmaßnahme darstellen, wobei aufgrund der Distanzen fraglich ist, ob eine eigenständige Besiedlung (Zuwanderung aus den bestehenden Biotopen) möglich ist. Es ist zu prüfen, ob eine aktive Umsiedlung der Amphibien die Wirksamkeit der CEF-Maßnahme erhöhen könnte. Ebenfalls zu bergen und umzupflanzen ist die Vegetation aus den bestehenden Tümpel- bzw. Teichflächen.



Abb. 1: Feuchtlebensräume neben Firma Göweil im Bereich Tunnel Vierzehn, Nordportal (blauer Kreis) sowie die nächstliegenden CEF-Maßnahmenflächen M_64_bau-a und M_64_bau-b

Heuschrecken

Heuschreckenlebensräume gehen vorübergehend im Ausmaß von 15,94 ha verloren. Betroffen sind zum weitaus überwiegenden Teil Wiesenbestände, die zur Gänze durch Neuanlage bzw. Aufwertung kompensiert werden. Hochwertige Vegetationsbestände, auch jene der Raine, sollen zudem transplantiert werden.

Nachhaltige Schädigungen der Heuschreckenpopulationen werden nicht erwartet.

Bemerkung Oö. Umweltschutz:

Mit Wirksamwerden der Ausgleichsmaßnahmen wird längerfristig eine Aufwertung der Heuschreckenlebensräume im Gebiet erwartet. Inwieweit Zerschneidungseffekte sich auf die Populationsentwicklung nachteilig auswirken, ist nicht bekannt. Die Schnellstraße stellt aufgrund ihrer Breite sicherlich eine maßgebliche Barriere dar, die nur an wenigen Stellen

Querungsmöglichkeiten für weniger mobile Arten eröffnet. Die größeren Wildquerungen (Lackerbach, Grottenthalerbach) sind für Offenlandarten suboptimal, ebenso die Amphibien- bzw Kleintierdurchlässe. Für Arten, die an eher trockene Lebensräume gebunden sind, gibt es Querungsmöglichkeiten bei der Einhausung Rainbach (im eingeschränkten Ausmaß) sowie über die noch offene Flur oberhalb von Tunnel Vierzehn. Die betriebliche Entwicklung im Bereich Tunnel Vierzehn stellt längerfristig jedoch eine erhebliche Gefährdung durch Habitatfragmentierung dar. Ebenso wie in den Anschlussbereichen der Wildtierquerungen sind auch im Bereich des Tunnels Vierzehn (südl. des Betriebsbaugebiets) sowie der Einhausung Rainbach (nördl. der L 1483) raumordnerische Festlegungen zur Sicherung der Lebensraumvernetzung (Grünzug- und/oder Grünkorridor-Ausweisungen) zwingend notwendig (s. Abb. 2). Das Prinzip der CEF-Maßnahme ist sinngemäß anzuwenden. Diese Maßnahme greift für alle Offenlandarten – also auch für die FFH-geschützten Tagfalterarten – und ist somit nicht auf Heuschrecken beschränkt!

Zum Bereich Tunnel Vierzehn ist überdies festzuhalten, dass dieser Abschnitt der südlichste Querungsbereich für die S 10 für die nächsten zumindest 5 km (Brücke Feldaist) ist. Wobei die südlich am nächsten liegenden Offenlandquerungsmöglichkeiten sogar 7,2 km (UFT Ganglsiedlung) bzw. 8,4 km (UFT Lest) entfernt sind!

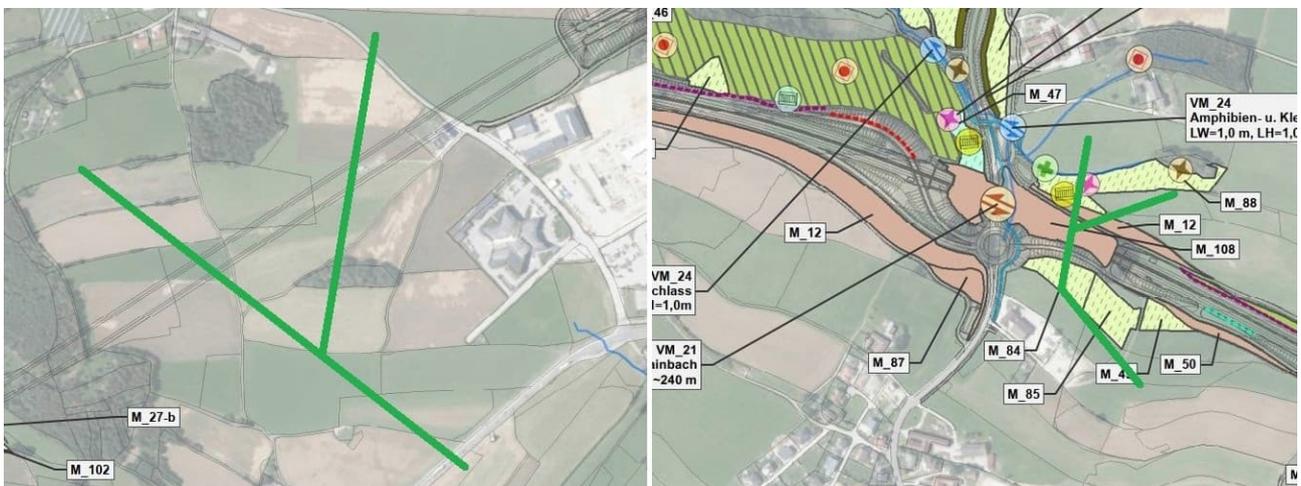


Abb. 2: Notwendige raumordnerische Festlegungen zur Verhinderung der Habitatfragmentierung durch Ausweisung von Grünzügen/Grünkorridoren (grüne Linien, skizziert) im Bereich Tunnel Vierzehn (li.) und Einhausung Rainbach (re.)

Tagfalter

Tagfalterlebensräume gehen vorübergehend im Ausmaß von 21,12 ha verloren. Betroffen sind zum weitaus überwiegenden Teil Wiesenbestände, die zur Gänze durch Neuanlage bzw Aufwertung kompensiert werden. Hochwertige Vegetationsbestände, auch jene der Raine, sollen zudem transplantiert werden.

Von den FFH-geschützten Ameisenbläulingsarten werden drei Lebensräume des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings beansprucht und zerstört. Diese befinden sich im Bereich der Geländemodellierung Freistadt, an der L 1483 im Gebiet Kranklau sowie am nördlichen Projektende. Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände sind CEF-Maßnahmen notwendig, die eine Umsiedelung der Vorkommen auf die Maßnahmenfläche M_88 im Bereich der Kranklau vorsehen. Dafür ist eine gestaffelte Übersiedelung über die Dauer von 2 Jahren beabsichtigt. Es wird eine sehr hohe Maßnahmenwirksamkeit erwartet.

Sofern Vorkommen des Hellen Wiesenknopf-Ameisenbläulings und des Thymian-Ameisenbläulings aufgefunden werden, werden auch diese durch CEF-Maßnahmen sichergestellt (Maßnahme M_88 iVm M_56_bau und M_81-b iVm M_69_bau).

Nachhaltige Schädigungen von Tagfalterlebensgemeinschaften werden nicht erwartet.

Bemerkung Oö. Umweltschutz:

Auch bei den Tagfaltern kann längerfristig davon ausgegangen werden, dass nach Eintreten der Maßnahmenwirksamkeit sogar eine Verbesserung der regionalen Lebensraumausstattung eintreten wird. Wie bei den Heuschrecken verbleibt jedoch die Problematik der Habitatfragmentierung und die Notwendigkeit zur Sicherstellung der Vernetzung von Teilpopulationen (s. Abb. 2) von Offenlandarten.

Als unzureichend wird die für den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling vorgesehene CEF-Maßnahme angesehen, da die drei vom Vorhaben beanspruchten Vorkommen derart weit auseinander liegen, dass sie nicht als ein Gesamtvorkommen gewertet, sondern als Subpopulationen anzusehen sind. Eine Übersiedelung auf nur einen Standort birgt die Gefahr, dass die lokalen Vorkommen wegfallen und die Metapopulation zusammenbricht. Ein enger räumlicher Konnex zwischen Eingriff und Ausgleich ist notwendig.

Angemerkt wird, dass im Naturschutz-Bericht die Maßnahmenfläche M_81-b, anders als im Maßnahmen-Bericht, nicht für den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling vorgesehen ist.

Fledermäuse

Waldflächenbeanspruchung und Unterbrechung von Flugrouten sowie Störwirkungen durch Verkehrslärm gelten als zentrale Beeinträchtigungen für die Tiergruppe der Fledermäuse.

Dem Verlust von ca 10 ha Wald und 600 m² an Gehölzgruppen stehen waldverbessernde Maßnahmen im Ausmaß von rd 15,9 ha und die Neuanlage bzw Aufwertung von Wiesen im Ausmaß von rd 23 ha gegenüber.

Jene 50 m breiten Bereiche entlang der Trasse, in denen von einer betriebsbedingten Störwirkung auf Fledermäuse auszugehen ist und die nicht vom Vorhaben direkt beansprucht werden, erreichen ein Ausmaß von 10,70 ha. Diese Eingriffsfläche ist von den projektbegleitenden Ausgleichsmaßnahmen ebenfalls abgedeckt.

Zur Herstellung der Konnektivität werden (lineare) Gehölzstrukturen angelegt, die auch für Fledermäuse als Leitelemente dienen können. Um das Kollisionsrisiko zu verringern, werden an jenen Schnellstraßenabschnitten, die nicht bereits mit Lärmschutzwänden versehen sind, Kollisionsschutzwände errichtet (RFB Linz: km 22+282 bis 22+756, km 23+865 bis 24+585, km 25+345 bis 25+750, km 26+467 bis 26+599, km 46+727 bis 46+936, RFB Prag: km 23+865 bis 24+585, km 28+709 bis 28+951).

Eine nachhaltige Schädigung des Naturhaushaltes von Fledermausbiozöosen in der Betriebsphase wird nicht erwartet.

Bemerkung Oö. Umweltschutz:

Insbesondere in Zusammenschau mit den im Zuge der Bauphase umzusetzenden Maßnahmen wird von einem qualitativ geeigneten Maßnahmenpaket zur Verhinderung nachteiliger Auswirkungen auf Fledermäuse ausgegangen. Die quantitativen Aspekte sind für die Oö. Umweltschutz jedoch nicht gänzlich nachvollziehbar, insbesondere die im Vergleich zur UVE zusätzlich durch Störwirkung beeinträchtigten Flächen im Ausmaß von 10,70 ha, die gemäß Naturschutzbericht ebenfalls durch die Maßnahmen abgedeckt sein sollen. Unklar ist, um welche (neuen?) Maßnahmen es sich handelt.

3.3 ARTENSCHUTZ

Für jene in der Oö. Artenschutzverordnung genannten Tier- und Pflanzenarten ist iVm mit den besonderen Schutzbestimmungen des Oö. NSchG 2001 eine Auswirkungsprüfung hinsichtlich Beschädigung/Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch Flächenbeanspruchung, absichtliche Tötung von Individuen durch Kollision mit Fahrzeugen (sofern diese über das übliche Mortalitätsrisiko hinausgeht) und die Störung lokaler Populationen durch Lärm, Licht und Bewegung vorzunehmen.

3.3.1 Vögel

Rotmilan

Verluste durch absichtliche Tötung sind sehr unwahrscheinlich, Störungen und eine Beschädigung/Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (während der Bauphase) können durch Schutzmaßnahmen vermieden werden.

Bemerkung Oö. Umweltschutz:

Die Angaben sind plausibel und nachvollziehbar.

Kiebitz

Verluste durch absichtliche Tötung durch Beschädigung von Gelegen bzw Tötung von Jungtieren in der Bauphase können durch Schutzmaßnahmen verhindert werden. Absichtliche Störungen der vorkommenden Brutpaare sind nicht zu erwarten und die Beschädigung/Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten soll durch taugliche Ausgleichsmaßnahmen vermieden werden.

Bemerkung Oö. Umweltschutz:

Die Angaben sind plausibel und nachvollziehbar.

Rebhuhn

Verluste durch absichtliche Tötung durch Beschädigung von Gelegen bzw Tötung von Jungtieren in der Bauphase kann durch Schutzmaßnahmen entgegengewirkt werden. In der Betriebsphase sollen Kollisionen durch bauseitige Maßnahmen (zB Schutzwände) verhindert werden. Absichtliche Störungen der vorkommenden Brutpaare sind nicht zu erwarten und die Beschädigung/Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten soll durch taugliche Ausgleichsmaßnahmen vermieden werden.

Bemerkung Oö. Umweltschutz:

Die Angaben sind plausibel und nachvollziehbar.

Wacholderdrossel

Verluste durch absichtliche Tötung von Jungtieren in der Bauphase werden durch Umsetzung von Schutzmaßnahmen nicht erwartet. In der Betriebsphase sollen Kollisionen durch bauseitige Maßnahmen (zB Schutzwände) verhindert werden. Störwirkungen auf die vorkommenden Brutpaare können nicht ausgeschlossen werden, eine Beeinträchtigung der lokalen Population wird jedoch nicht erwartet. Der Beschädigung/Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Bruthabitaten) wird durch Ausgleichsmaßnahmen kompensiert.

Bemerkung Oö. Umweltschutz:

Die Angaben sind plausibel und nachvollziehbar.

Feldlerche

Verluste durch absichtliche Tötung durch Beschädigung von Gelegen bzw Tötung von Jungtieren in der Bauphase können durch Schutzmaßnahmen verhindert werden. Absichtliche Störungen der vorkommenden Brutpaare sind nicht zu erwarten (Ausgleich Feldlerchenfenster) und die Beschädigung/Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten soll durch taugliche Ausgleichsmaßnahmen vermieden werden.

Bemerkung Oö. Umweltschutz:

Die Angaben sind plausibel und nachvollziehbar.

Girlitz

Verluste durch absichtliche Tötung von Jungtieren in der Bauphase können durch Schutzmaßnahmen verhindert werden. In der Betriebsphase sollen Kollisionen durch bauseitige Maßnahmen (zB Schutzwände) bestmöglich ausgeschlossen werden. Mögliche Störwirkungen sind nicht von Relevanz. Die Beschädigung/Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Bruthabitaten) wird durch Ausgleichsmaßnahmen im Eingriffsbereich kompensiert.

Bemerkung Oö. Umweltschutz:

Die Angaben sind plausibel und nachvollziehbar.

Braunkehlchen, Wachtelkönig, Grauspecht, Neuntöter

Nicht von Relevanz, da im Trassenraum (aktuell) nicht vorkommend bzw Vorkommen nicht innerhalb der Effektdistanz.

Bemerkung Oö. Umweltschutz:

Die Angaben sind plausibel und nachvollziehbar.

3.3.2 Säugetiere

Fledermäuse

In der Bauphase kann die Tötung und Beschädigung von Fortpflanzungsstätten als äußerst seltenes Ereignis nicht ausgeschlossen werden. Zur Vermeidung sind projektseitige Maßnahmen (Einschränkung Rodungsarbeiten, Quartierkontrollen und ggf Bergung sowie Anbringung von Fledermauskästen) vorgesehen. Störungen sind aufgrund der Nachtaktivität der Tiere auszuschließen.

In der Betriebsphase werden zur Vermeidung von Kollisionen anlagenseitig Schutzvorkehrungen (Schutzwände) vorgesehen. Zusätzliche Störungen durch Verkehrslärm in einem maßgeblichen räumlichen Ausmaß werden aufgrund der gleichzeitigen Entlastung der B 310 nicht erwartet.

Durch Strukturverbesserungsmaßnahmen und Lebensraumaufwertungen sowie die Anbringung von 150 Fledermauskästen lassen sich relevante nachteilige Auswirkungen auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausschließen.

Bemerkung Oö. Umweltschutz:

Die Angaben sind plausibel und nachvollziehbar. Entscheidend ist in diesem Zusammenhang auch die Einhaltung des Verbots gem § 9 Z 2 Oö. Artenschutzverordnung (Gehölzschlägerungen nur im Winterhalbjahr zulässig). Die Maßnahmenplanung sieht für Rodungsarbeiten in Wäldern und Flurgehölzen einen Zeitraum zwischen 1. November und Ende Februar vor (M_65_bau).

Haselmaus

Die Art konnte nicht nachgewiesen werden, ein Vorkommen erscheint jedoch möglich. Durch die projektseitig geplanten Maßnahmen können im gegebenen Fall jedoch auch nachteilige Auswirkungen auf die Haselmaus mit hoher Wahrscheinlichkeit abgewendet werden.

Bemerkung Oö. Umweltschutz:

Die Angaben sind plausibel und nachvollziehbar.

Luchs

Die Art konnte im Zuge der Untersuchungen zur UVE nicht festgestellt werden, es gibt jedoch Nachweise aus der Region von einzelnen durchziehenden Individuen. Eine vom Vorhaben ausgelöste absichtliche Tötung bzw Schädigung/Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird ausgeschlossen. Licht und Lärm können jedoch für wandernde Tiere eine Störung darstellen. Um diese zu reduzieren, wurden die Querungsmöglichkeiten (Grottenthal, Lackerbach) ausreichend dimensioniert und durch Begleitmaßnahmen funktionell optimiert.

Bemerkung Oö. Umweltschutz:

Luchse wurden mehrfach und werden auch immer wieder im näheren und weiteren Umfeld nachgewiesen. Von 2016, 2018 und 2020 gibt es Luchsnachweise vom Gemeindegebiet Windhaag b.Fr., aus dem Jahr 2021 auch einen aus Rainbach i.Mkr.. Die Großregion ist Lebensraum einer sich reproduzierenden Luchspopulation, die sich ausgehend vom Sumava-Nationalpark inzwischen auf die Gebiete von Südböhmen sowie das Mühl- und Waldviertel ausgebreitet hat. Langfristig soll auch der genetische Austausch durch die Sicherung von Wildtierkorridoren mit Luchspopulationen in anderen Teilen Europas (Nordalpen, Karpaten) möglich sein.

Die Eindämmung der Lebensraumfragmentierung und Herstellung der Habitatvernetzung ist das übergeordnete Ziel (im europäischen Naturschutz). Im bereits realisierten Abschnitt der S 10 von Unterweikersdorf bis Freistadt wurden ebenfalls projektseitig Maßnahmen umgesetzt, um die Barrierewirkung der Schnellstraße aufzulösen. Bedauerlicherweise nehmen einige der für die örtliche Raumordnung zuständigen Gemeinden nicht entsprechend Rücksicht auf die Planungen des Bundes. Spätere Fehlentwicklungen in der Raumordnung können letztlich dazu führen, dass die Maßnahmenwirksamkeit aufgehoben und die als Bedingung an das Schnellstraßenprojekt gestellte Wiederherstellung der Durchlässigkeit der Landschaft unterbunden wird. Mit Verweis auf die unionsrechtlichen Verpflichtungen zum Artenschutz (die Schaffung von Barrieren im Bereich von Wanderkorridoren stellt eine maßgebliche Störung geschützter Arten dar) wird es als notwendig erachtet, dass die raumordnungsrechtliche Sicherung der Funktionalität der Wildtierpassagen (Wildquerungsmöglichkeiten) spätestens mit Beginn der Bauarbeiten gewährleistet ist. Das Prinzip der CEF-Maßnahme ist sinngemäß anzuwenden.

Es sind die notwendigen raumordnungsrechtlichen Festlegungen zu treffen, um im Bereich der Wildtierquerungen Vierzehn-Bockau (lokale Bedeutung), Grottenthal (regionale Bedeutung) und Lackerbach (überregionale Bedeutung) die Auffind- und Erreichbarkeit der Querungshilfe sicher zu stellen (s. Abb. 3).

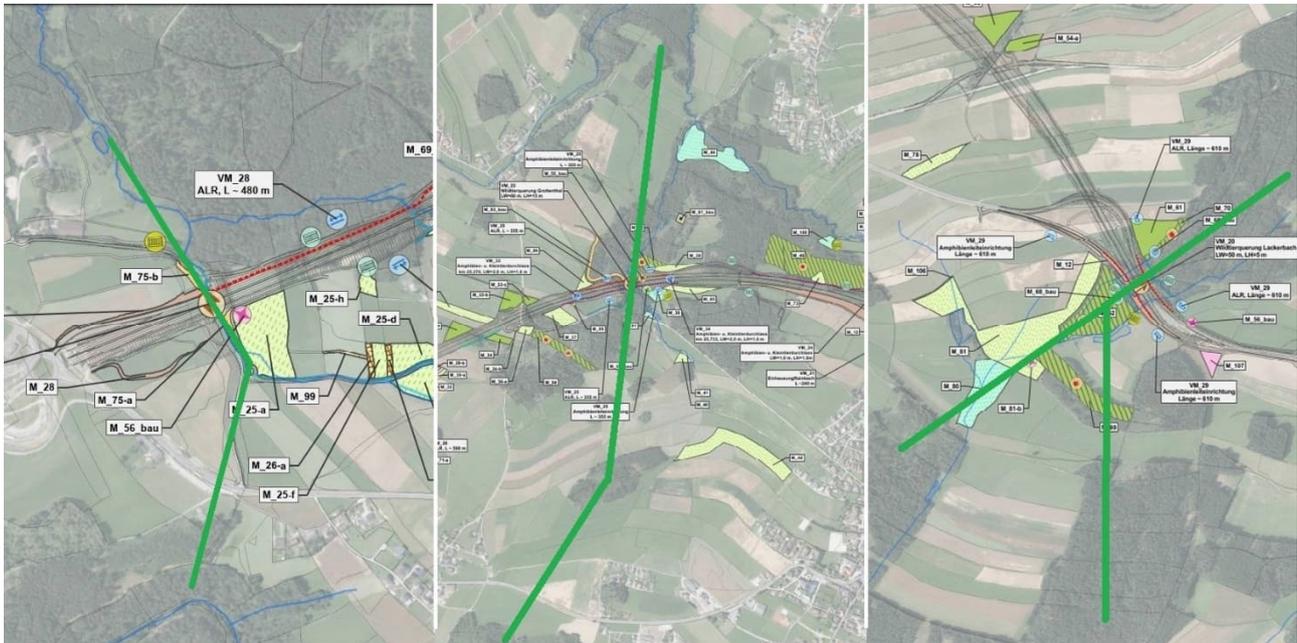


Abb. 3: Notwendige raumordnerische Festlegungen zur Verhinderung der Habitatfragmentierung durch Ausweisung von Grünzügen/Grünkorridoren (grüne Linien, skizziert) im Bereich Wildquerung Vierzehn-Bockau (li.), Grottenthal und Lackerbach (re.)

Bemerkung Oö. Umweltschutz:

Als weitere Art, deren Vorkommen im Gebiet nicht ausgeschlossen werden kann und die nach Anhang IV der FFH-RL geschützt ist, ist die **Wildkatze** zu erwähnen. Wenngleich Hinweise selten sind, so gibt es aus dem Bereich Windhaag b.Fr. einen Verdachtsfall (Fotofallenbild) aus dem Jahr 2016, der im Zusammenhang mit Nachweisen aus der Wachau und dem Sumava-Nationalpark zu bewerten ist und die Notwendigkeit von gut erreichbaren Wildquerungshilfen bekräftigt. Ebenfalls ein zwar noch nicht häufiger, jedoch regelmäßiger Gast im Gebiet ist der **Elch**.

Wolf

Einzeltiere wurden in den letzten Jahren und werden auch aktuell immer wieder gesichtet. Aufgrund der Biologie des Wolfes und der Maßnahmenplanung werden keine maßgeblichen Beeinträchtigungen durch vorhabensbedingte Tötung und Störung erwartet. Aktuell gibt es im Gebiet keine bekannten Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Bemerkung Oö. Umweltschutz:

Wölfe wurden als Einzeltiere zuletzt mit einer gewissen Regelmäßigkeit im Gebiet festgestellt. Während das Rudel im Waldviertel (Karlstift) nicht mehr zugegen sein dürfte, soll sich im Gebiet des Böhmerwaldes ein neues Rudel etabliert haben. Die Populationsdynamik zeigt insgesamt, dass das Mühlviertel auch Wolfshabitat ist und eine relevante Rolle bei der Ausbreitung dieser Tierart spielt. Daher ist die Aufhebung der Barrierewirkung der Schnellstraße durch geeignete Wildquerungshilfen notwendig. Da der Wolf deutlich weniger sensibel ist als der Luchs kann davon ausgegangen werden, dass er die geplanten Querungshilfen auch annehmen wird, sofern diese erreichbar bleiben (vgl dazu die Ausführungen zum Luchs)

Fischotter

Der Fischotter kommt im Gebiet vor. Maßgebliche Beeinträchtigungen im Sinne des Artenschutzes werden nicht erwartet.

Bemerkung Oö. Umweltschutz:

Aufgrund der Errichtung von ausreichend dimensionierten Wildquerungshilfen im Bereich der (potentiellen) Fischotterstreifgebiete entlang des Lackerbaches und des Grottenthalerbaches ist – Erreichbarkeit der Querungshilfen vorausgesetzt – davon auszugehen, dass die Schnellstraße keine maßgebliche Barrierewirkung bedingt.

Braunbrüstigel und Spitzmäuse

Absichtliche Tötungen sowie maßgebliche Störungen sind für diese Arten nicht zu erwarten. Zur Reduktion bzw Vermeidung der Beschädigung/Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten eignen sich die geplanten Ausgleichsmaßnahmen.

Bemerkung Oö. Umweltschutz:

Die Angaben sind plausibel und nachvollziehbar.

3.3.3 Amphibien und Reptilien

Entlang der geplanten Trasse kommt es in einigen Bereichen zu relevanten Zerschneidungseffekten, die in weiterer Folge zu einem erhöhten Tötungsrisiko geschützter Amphibien und Reptilien führen können. Hervorzuheben sind die Waldgebiete Breitau und Grottenthal.

In der Bauphase werden zur Vermeidung der absichtlichen Tötung Schutzzäune errichtet. Um Störungen bzw Tötungen in der Betriebsphase zu verhindern, sind dauerhafte Amphibienleiteinrichtungen und Kleintierdurchlässe vorgesehen, die eine Vernetzung und den genetischen Austausch ermöglichen sollen. Weiters werden Laichbiotope als Ausgleich für die Beeinträchtigung von Fortpflanzungsstätten angelegt und, insbesondere für Reptilien, Strukturelemente geschaffen.

Bemerkung Oö. Umweltschutz:

Die Angaben sind plausibel und nachvollziehbar. Es ist jedoch erforderlich, dass die Ausgleichsbiotope für den Verlust von Fortpflanzungsstätten im Sinne von CEF-Maßnahmen schon vor Baubeginn anzulegen sind und es ist zu berücksichtigen, dass ggf eine Umsiedelung der Amphibien notwendig wird.

3.3.4 Tagfalter

Hervorzuheben sind an dieser Stelle die durch das Vorhaben direkt betroffenen Vorkommen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings, die im Rahmen einer CEF-Maßnahme zu sichern bzw umzusiedeln sind. Dabei sollen die drei bekannten Vorkommen auf die Ausgleichsfläche M_88 überführt werden.

Die Verlegung erfolgt, indem die betroffenen Vegetationsbestände mit allen Wiesenknopf-Individuen abgehoben werden (vorsichtiger Oberbodenabtrag, tief genug, um auch Ameisenkolonien zu verbringen). Anschließend werden die Rasensoden auf der Zielfläche eingebaut. Die Versetzung erfolgt in der Phase kurz nach Eiablage, solange die meisten Jungraupen in den Wiesenknopf-Blüten sind. Die Übersiedelung der Bestände hat gestaffelt in zwei Jahren zu erfolgen, um zu verhindern, dass bei nicht vorhersehbaren Problemen im Zuge der Übersiedelung die Population gänzlich erlischt. Im zweiten Jahr erfolgen zusätzlich eine Besammlung der adulten Falter am Eingriffsort und ein Transfer auf die für diese Maßnahme ertüchtigten Standorte. Die Pflege auf den Flächen

orientiert sich primär an den Anforderungen der Falter (keine Mahd zwischen Mitte Juni und Mitte September, zweimähdig mit Abtransport des Mähguts, keine Düngung. Ein Teil der Fläche (ca. 20 %) im Randbereich bleibt auch über den Winter stehen und wird spätestens alle drei Jahre innerhalb der Fläche geändert). Der Erfolg der Maßnahme wird durch ein begleitendes Monitoring überprüft.

Bemerkung Oö. Umweltschutz:

Als unzureichend wird die für den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling vorgesehene CEF-Maßnahme angesehen, da die drei vom Vorhaben beanspruchten Vorkommen derart weit auseinander liegen, dass sie nicht als ein Gesamtvorkommen gewertet, sondern als Subpopulationen anzusehen sind. Eine Übersiedelung auf nur einen Standort (M_88) birgt die Gefahr, dass die lokalen Vorkommen wegfallen und die Metapopulation zusammenbricht. Ein enger räumlicher Konnex zwischen Eingriff und Ausgleich ist notwendig, das Ersatzhabitat muss sich im Nahbereich der Quellpopulation befinden. M_81-b wäre im Maßnahmen-Bericht als weitere Ausgleichsfläche für den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling geführt, nicht jedoch im Naturschutz-Bericht.

Die Maßnahmenumsetzung (Übersiedelung der Vegetation, der Ameisen, des Falters) hat unbedingt unter fachkundiger Begleitung eines Schmetterlingsexperten zu erfolgen, da die Maßnahme als hoch sensibel anzusehen ist und keinerlei Fehler unterlaufen dürfen. Es sollten daher auch anderweitige Möglichkeiten der Umsiedelung in Erwägung gezogen werden, wie etwa im Fall des Betriebsareals der Säge Handlos Summerau GmbH (Gst. 1501/2, KG Rainbach).

3.4 MASSNAHMEN NATURHAUSHALT

3.4.1 Projektmaßnahmen

Anschließend wird als Grundlage für die Beurteilung der Maßnahmen-Bericht (Einlage 5.2.3) des Naturschutzrechtlichen Einreichprojekts 2021 herangezogen, da der Naturschutz-Bericht (Einlage 5.2.1) lediglich eine Zusammenfassung enthält.

Bei der Maßnahmenbeurteilung findet zur Orientierung auch der Lageplan Ist-Zustand Pflanzen (Einlage 5.2.4) Verwendung, wobei festzuhalten ist, dass anhand dieses Plans (darstellungsbedingt) nicht immer eine exakte Zuweisung der Biotoptypgruppe bzw. FID möglich ist.

Angemerkt wird, dass im Vergleich zum UVE-Maßnahmenkonzept (ua als Reaktion auf die gutachterlichen Forderungen) weitere Maßnahmen entwickelt wurden. Neu sind von den Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen jene mit einer Code-Nummer größer VM_29, bei den Maßnahmen in der Bauphase sind jene ab inkl M_62_bau und in der Betriebsphase jene ab inkl M_71 neu hinzugekommen.

Zudem wurden die UVE-Maßnahmen nicht nur inhaltlich konkretisiert, sondern, wie aus der (unvollständigen) Zusammenstellung aus Tabelle 4 ersichtlich ist, zum Teil auch erheblich abgeändert (Maßnahmentyp, Umfang).

Als weiteres Erschwernis für eine vergleichende Beurteilung ist die Verwendung unterschiedlicher bzw neuer Maßnahmentypenbezeichnungen für eigentlich den selben Maßnahmentyp (zB Wiese feuchter Standorte -> Mäßig fette Feuchtwiese).

Code	UVE-Maßnahmentyp (Umfang)	Naturschutz-Maßnahmentyp (Umfang)
M_42	Wiese feuchter bis trockener Standorte (48255 m ²)	CEF-Bodenbrüter (24332 m ²)
M_25-a,b,c,d,f,h	M_25: Wiese frischer bis trockener Standorte (38.409 m ²)	FrISCHE mäßig fette Wiesen, Wiese frischer bis trockener Standorte, CEF-Rebhuhn (25578 m ²)
M_32	Rain und Ackerwildkrautflur (2647 m ²)	CEF-Rebhuhn (2823 m ²)
M_27-b	M_27: Wiese frischer bis trockener Standorte (8389 m ²)	FrISCHE mäßig fette Wiesen (1436 m ²)
M_31	Wiese frischer bis trockener Standorte (7664 m ²)	FrISCHE mäßig fette Wiesen (3250 m ²)
M_36-a+b	M_36: Wiese frischer bis trockener Standorte (2823 m ²)	FrISCHE mäßig fette Wiesen (1867 m ²)
M_37	Wiese frischer bis trockener Standorte (7978 m ²)	FrISCHE mäßig fette Wiesen (4932 m ²)
M_39	Rain und Ackerwildkrautflur (3374 m ²)	FrISCHE mäßig fette Wiesen (3137 m ²)
M_40	Wiese feuchter bis trockener Standorte (1467 m ²)	FrISCHE mäßig fette Wiesen (1567 m ²)
M_48	Wiese feuchter Standorte (2357 m ²)	FrISCHE mäßig fette Wiesen (2357 m ²)
M_49	Wald-Aufforstung (1837 m ²)	FrISCHE mäßig fette Wiesen (1828 m ²)
M_52	Wiese feuchter bis trockener Standorte (5926 m ²)	FrISCHE mäßig fette Wiesen (5926 m ²)
M_55-a,b,c,d	M_55: Rain-Gehölz-Komplex (4692 m ²)	FrISCHE mäßig fette Wiesen, Rain (6485 m ²)
M_26-a,c	Rain und Ackerwildkrautflur (5631 m ²)	Rain bestockt (1175 m ²)
M_12	Feldgehölz/Rain (37500 m ²)	Naturhaushalt: Rain-Gehölz-Komplex (3329 m ²), Landschaftsbild: Feldgehölz/Rain (35000 m ²)
M_56-a,b	M_56: Wald-Aufforstung (3612 m ²)	Baumreihe (1794 m ²)
M_30 a-c	M_30: Wald-Aufforstung (20991 m ²)	Wald-Aufforstung (7868 m ²)
M_33 a-c	M_33: Wald-Aufforstung (17634 m ²)	Wald-Aufforstung (10377 m ²)
M_34	Wald-Aufforstung (2332 m ²)	Wald-Aufforstung (4148 m ²)
M_54-a	M_54: Wald-Aufforstung (5432 m ²)	Wald-Aufforstung (3500 m ²)
M_62	Wald-Strukturverbesserung (14309 m ²)	Wald-Strukturverbesserung (22867 m ²)
M_67-a,b	M_67: Wald-Strukturverbesserung (2202 m ²)	Wald-Strukturverbesserung (22445 m ²)

Tab. 4: Gegenüberstellung von Maßnahmentypen inkl. Umfang mit jeweils gleicher Code-Nummer aus dem UVE-Maßnahmenbericht (Einlage 4-1.03) und dem Naturschutz-Maßnahmenbericht (Einlage 5.2.3)

Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

Code	Maßnahmenbezeichnung	Maßnahmentyp	Umsetzungszeitpunkt	[m ²]
VM_05	Absturzsicherung für Reiter bei Überführungen mit Reitwegen		Bauphase	
VM_07	Lärmschutzwände, Portalverkleidungen	Technische Maßnahme	Bauphase	
VM_10	Wildschutzzaun	Technische Maßnahme	Bauphase	
VM_20	Wildtierquerung Lackerbach	Wildtierquerung	Betriebsphase	
VM_21	Einhausung Rainbach	Wildtierquerung	Betriebsphase	
VM_22	Wildtierquerung Grottenthal	Wildtierquerung	Betriebsphase	
VM_23	Wildtierquerung Vierzehn-Bockau	Wildtierquerung	Betriebsphase	
VM_24	Amphibiendurchlass Kranklau	Amphibien- und Kleintierdurchlass	Betriebsphase	
VM_25	Amphibienleiteinrichtung Grottenthalerbach	Leiteinrichtung	Betriebsphase	
VM_26	Amphibienquerung und Leiteinrichtungen Breitau	Amphibien- und Kleintierdurchlass, Leiteinrichtung	Betriebsphase	
VM_28	Amphibienleiteinrichtung Tunnelportal Süd	Amphibienleiteinrichtung	Betriebsphase	
VM_29	Amphibienleiteinrichtung Lackerbach	Amphibienleiteinrichtung	Betriebsphase	
VM_30	Amphibienquerung Breitau	Amphibien- und Kleintierdurchlass	Betriebsphase	
VM_31	Amphibienquerung Breitau	Amphibien- und Kleintierdurchlass, Leiteinrichtung	Betriebsphase	
VM_32	Amphibienquerung Breitau	Amphibienleiteinrichtung	Betriebsphase	
VM_33	Amphibienquerung Grottenthal Süd	Amphibien- und Kleintierdurchlass, Leiteinrichtung	Betriebsphase	
VM_34	Amphibienquerung Grottenthal Nord	Amphibien- und Kleintierdurchlass, Leiteinrichtung	Betriebsphase	
VM_35	Kollisionsschutzwände Fledermäuse	Kollisionsschutzwand	Betriebsphase	

Tab. 5: Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen gem Einlage 5.2.3

Bemerkung Oö. Umwelthanwaltschaft:

Festzuhalten ist, dass der Umsetzungszeitpunkt für alle VM-Maßnahmen in der Bauphase liegen muss, da diese Maßnahmen auch spätestens mit Inbetriebnahme der Schnellstraße (= Fertigstellungszeitpunkt der VM-Maßnahmen) wirksam sein müssen.

Bei den Lärm- und Kollisionsschutzwänden (VM_07, VM_35) sind die Gestaltungsvorgaben aus dem S 10-Abschnitt Unterweikersdorf-Freistadt weiterzuführen. Sofern eine Sichtverschattung durch Pflanzmaßnahmen nicht möglich ist, sind die Schutzwände auf der Außenseite mit einem Anstrich der RAL-Farbe 6006 zu versehen.

Die Wildtierquerungen (VM_20, VM_22 und VM_23) sowie die Einhausung Rainbach (VM_21) dienen der Wiederherstellung der Biotop- bzw Habitatvernetzung aufgrund der Barrierewirkung der Schnellstraße. Wirtschaftswege, die in den Wildtierquerungen mitgeführt werden, dürfen nicht versiegelt werden, sondern sind als beschotterte Fahrbahnen (ohne Asphalt-/Bauschuttfraktionen) auszuführen.

Entscheidend für die Wirksamkeit der Wildtierquerungen zur Aufrechterhaltung der ökologischen Funktionalität ist die Erreichbarkeit. Diese Erreichbarkeit muss dauerhaft gewährleistet sein und setzt voraus, dass die Zugangsbereiche zu den Querungsstellen frei gehalten werden. Eine entsprechende Sicherstellung dieser Funktion, durch wenigstens raumordnungsrechtliche Festlegungen, stellt eine Genehmigungsvoraussetzung dar.

Die Wiederherstellung der Biotop- bzw Habitatvernetzung ist dem Wesen nach als CEF-Maßnahme einzuordnen und darf nicht isoliert betrachtet werden. So wie die Anschlussstellen der Schnellstraße nicht nur aus den Verzögerungs- und Beschleunigungsstreifen bestehen, sondern auch funktionierende Zu- und Abfahrten haben, müssen auch die Zugänge zu den Wildquerungshilfen frei bleiben. Vorgeschlagen wird die Ausweisung von Grünzügen im Flächenwidmungsplan oder die Ersichtlichmachung von Wildtierkorridoren im Örtlichen Entwicklungskonzept (vgl Abb. 3).

Eine entsprechende Sicherstellung der Erreichbarkeit ist auch für die als (eingeschränkte) Querungsmöglichkeit funktionierende Einhausung Rainbach notwendig (vgl Abb. 2). Hier ist auch durch sorgfältige naturschutzfachliche Landschaftsgestaltung auf die Ansprüche der Offenlandarten Rücksicht zu nehmen. Auf Einlage 5.2.14 (Bepflanzungsdetails Profil 7) wird verwiesen, wonach in diesem Bereich keine höherwüchsigen Gehölze, die möglicherweise als Barriere wirken können, geplant sind. Auch niedrigwüchsige Gehölze sollten auf der Einhausung Rainbach nur vereinzelt oder in Form von linearen Leitstrukturen gepflanzt werden, die Anlage von Wiesenflächen als barrierefreie Korridore für Offenlandarten sollte vorrangig sein.

Funktionserhaltende Maßnahmen (Bau- und Betriebsphase)

Code	Maßnahmenbezeichnung	Maßnahmentyp	Umsetzungszeitpunkt	[m²]
M_53_bau	Biotopversetzung Wiese	Funktionserhaltende Maßnahme (CEF)	vor Bauphase	
M_54_bau	Biotopversetzung Wiese	Funktionserhaltende Maßnahme (CEF)	vor Bauphase	
M_62_bau	Biotopversetzung Raine	Funktionserhaltende Maßnahme (CEF)	vor Bauphase	
M_106	Rain unbestockt	Rain (CEF)	3 Monate vor Baubeginn	419
M_110_bau	Kontrolle, Abgrenzung und ggf Versetzen von Pflanzenbeständen	Versetzung geschützter Pflanzenarten	vor Baubeginn	
M_63_bau	Anlage und Renaturierung Ersatzlebensräume Amphibien Breitau	Funktionserhaltende Maßnahme (CEF)	vor Bauphase, außerhalb der Laichzeit von Amphibien	
M_64_bau-a	Anlage Ersatzlaichgewässer Breitau (Südwest)	Funktionserhaltende Maßnahme (CEF)	vor Bauphase, außerhalb der Laichzeit von Amphibien	
M_64_bau-b	Anlage Ersatzlaichgewässer Breitau (Südost)	Funktionserhaltende Maßnahme (CEF)	vor Bauphase, außerhalb der Laichzeit von Amphibien	
M_64_bau-c	Anlage Ersatzlaichgewässer Breitau (Nord)	Funktionserhaltende Maßnahme (CEF)	vor Bauphase, außerhalb der Laichzeit von Amphibien	
M_68_bau	Anlage Ersatzlaichgewässer Lackerbach	Funktionserhaltende Maßnahme (CEF)	vor Bauphase, außerhalb der Laichzeit von Amphibien	
M_93_bau	Vernetzungstreifen Amphibien, vorgezogener Lebensraum Reptilien	Funktionserhaltende Maßnahme (CEF)	vor Baubeginn	3241
M_109_bau	Vernetzungstreifen Amphibien	Funktionserhaltende Maßnahme (CEF)	vor Baubeginn	1154

M_55_bau	Funktionserhaltende Maßnahme Reptilien	Funktionserhaltende Maßnahme (CEF)	vor und während der Bauphase	
M_56_bau	Funktionserhaltende Maßnahme Tagfalter	Funktionserhaltende Maßnahme Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (CEF)	Mind. 1 Jahr vor Baubeginn	
M_69_bau	Funktionserhaltende Maßnahme Tagfalter	Funktionserhaltende Maßnahme Thymian-Ameisenbläuling (CEF)	Mindestens 1 Jahr vor der Bauphase	
M_81-b	Zielfläche Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Funktionserhaltende Maßnahme Wiesenknopf-Ameisenbläuling (CEF)	Mindestens 1 Jahr vor Baubeginn	3712
M_88	Zielfläche Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Funktionserhaltende Maßnahme Wiesenknopf-Ameisenbläuling (CEF)	Mindestens 1 Jahr vor Baubeginn	8200
M_57_bau	Anbringen Fledermauskästen	Funktionserhaltende Maßnahme (CEF)	vor Quartierskontrolle Fledermäuse (s. M_67_bau)	
M_67_bau	Fledermaus Quartierkontrolle, Vergrämung und Versetzung	Fledermaus Quartierkontrolle	September vor Rodungsbeginn	
M_61_bau	Horstkontrolle Rotmilan	Funktionserhaltende Maßnahme (CEF)	vor und in der Bauphase	
M_42	Anlage/Aufwertung Wiesen	CEF-Bodenbrüter	Mind. 3 Monate vor Baubeginn	24332
M_78	Aufwertung Wiesen	CEF-Bodenbrüter	Mind. 3 Monate vor Baubeginn	5476
M_98	Anlage Wiesen	Frische mäßig fette Wiesen	Mind. 3 Monate vor Baubeginn	13680
M_105	Aufwertung Wiesen	Frische mäßig fette Wiesen	Mind. 3 Monate vor Baubeginn	1757
M_25-h	Aufwertung Wiesen	(CEF-Rebhuhn)	Mind. 3 Monate vor Baubeginn	1024
M_32	Ackerwildkrautflur	CEF-Rebhuhn	Mind. 3 Monate vor Baubeginn	2823
M_103	Rain unbestockt	Rain (CEF)	Mind. 3 Monate vor Baubeginn	181
M_104	Rain unbestockt	Rain (CEF)	Mind. 3 Monate vor Baubeginn	207
M_110	Anlage Feldlerchenfenster	Feldlerchenfenster (CEF)	Betriebsphase	

Tab. 6: Funktionserhaltende Maßnahmen gem Einlage 5.2.3

Bemerkung Oö. Umwelthanwaltschaft:

Irreführend und nicht gänzlich nachvollziehbar sind die unterschiedlichen Formulierungen bei der Festlegung der Umsetzungszeitpunkte, da etwa die Begriffe „vor Bauphase“ und „vor Baubeginn“ nicht eindeutig trennbar sind. Es ist anzunehmen, dass diese synonym verwendet werden. Insgesamt wäre es jedenfalls leichter nachvollziehbar, wenn der Zeitpunkt der verpflichtenden Fertigstellung angegeben wird. Bei CEF-Maßnahmen im Artenschutz ist dies konsequenterweise dann der Fall, wenn ihre Wirksamkeit nachgewiesen werden konnte. In Einzelfällen kann davon abgewichen werden.

Das Versetzen geschützter Pflanzen (M_110_bau) war als umgesetzte Maßnahme im S10-Südabschnitt zB bei den Orchideen nicht erfolgreich. Es sollte generell das Versetzen als letztes Mittel bei geschützten Pflanzen herangezogen werden, da eigentlich nur nach dem Prinzip Versuch und Irrtum gearbeitet werden kann. Wenn die Pflanze am neuen Standort zugrunde geht, ist das Vorhaben gescheitert. Als Fertigstellungszeitpunkt wäre in diesen Fällen das Datum der Verpflanzung festzulegen, sofern zu diesem Zeitpunkt auch alle planmäßig notwendigen Pflegemaßnahmen gesichert werden konnten.

Die Amphibien-Ersatzbiotope (M_63_bau, M_64_bau-a,b,c und M_68-bau) sind jedenfalls vor der Inanspruchnahme der bestehenden Laichgewässer anzulegen und es sind ggf die Amphibien umzusiedeln. Die zeitlichen Einschränkungen der Oö. Artenschutzverordnung müssen als Mindestanforderung für den Eingriff gelten.

Im Naturschutz-Bericht wird für die Wiesenknopf-Ameisenbläulinge nur die Ausgleichsfläche M_88 angeführt, nicht jedoch, wie im Maßnahmenbericht, auch die Ausgleichsfläche M_81-b. Diese wäre im Naturschutz-Bericht ggf für den Thymian-Ameisenbläuling vorgesehen. Dabei dürfte es sich aber um einen Irrtum handeln. Jedenfalls wäre die Kompensation der Beeinträchtigung von drei weit auseinander liegenden Vorkommen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings auf nur einer einzigen Ausgleichsfläche fachlich als unzureichend anzusehen. Die Fläche M_81-b dürfte sich als weitere Wiesenknopf-Ameisenbläulingsfläche jedenfalls grundsätzlich eignen.

Die CEF-Maßnahme ist zu überarbeiten, wobei auch alternative Umsiedelungsmethoden zu prüfen sind. Das erfolgreiche Transplantieren von Rasensoden mit Wiesenknopfpflanzen, in deren Blütenständen sich gerade die Schmetterlingsraupen aufhalten, erscheint durchaus riskant (vgl dazu die Anmerkungen zu den Tagfaltern im Kapitel Artenschutz).

Die Anlage von Wiesen und Rainen (M_98, M_32) bzw die Aufwertung von Wiesen (M_105, M_25-h) soll als Ausgleich für den temporären Lebensraumverlust für das Rebhuhn während der Bauphase dienen. Die Ausgleichsfunktion dieser Maßnahmen wird angezweifelt, da die Fläche M_98 doch nahe beim Baugeschehen liegt und die Flächen M_105 sowie M_25-h wenig Aufwertungspotential besitzen.

Die Standorte für die Anlage von Feldlerchenfenstern (M_110) sind rechtzeitig zu sichern und die notwendigen Vorbereitungen sind zu treffen, damit ihre Wirkung mit Verkehrsfreigabe sichergestellt werden kann.

Maßnahmen in der Bauphase

Code	Maßnahmenbezeichnung	Maßnahmentyp	Umsetzungszeitpunkt	[m²]
M_04_bau	Bodenschutz: Beanspruchung natürlicher Bodenstandorte	Schutzmaßnahme	vor und während der Bauphase	
M_15_bau	Bekanntgabe von temporären Unterbrechungen		während der Bauphase	
M_16_bau	Beschilderung der Umleitung des Pferdeisenbahnwanderweges		während der Bauphase	
M_17_bau	Beschilderung der Umleitung des Wanderwegs R5 + Wanderwege AMAP		während der Bauphase	
M_21_bau	Visuelle Abschirmung	Organisatorische Maßnahme Bau	während der Bauphase	
M_50_bau	Schutzzaun Amphibien und Kleinsäuger	Schutzzaun	in der Bauphase	
M_51_bau	Abgrenzung hochwertiger Lebensräume	Schutzzaun	Zu Beginn der Bauphase	
M_52_bau	Abplankung Waldbestände	Abplankung/Zäunung	Zu Beginn der Bauphase	
M_59_bau	Wiederbewaldung	Wiederbewaldung	in der Bauphase	
M_60_bau	Wiederherstellung temporär beanspruchter Offenlandbiotope	Wiederherstellung temporär beanspruchter Offenlandbiotope	in der Bauphase	
M_65_bau	Einschränkung Rodungszeitraum	Einschränkung Rodungszeitraum	Bauphase	
M_66_bau	Einschränkung Zeitraum Bodenbearbeitung	Einschränkung Zeitraum Bodenbearbeitung	Bauphase	

Tab. 7: Maßnahmen in der Bauphase gem Einlage 5.2.3

Bemerkung Oö. Umwelthanwaltschaft:

Die Abgrenzung hochwertiger Lebensräume (M_51_bau) und die Abplankungen der Waldbestände (M_52_bau) haben schon vor Baubeginn zu erfolgen.

Schutzzäune für Amphibien und Kleinsäuger (M_50_bau) sind im Umfeld des jeweiligen Baugeschehens aufzustellen und regelmäßig (wöchentlich) auf ihre Funktionsfähigkeit hin zu überprüfen.

Die Wiederbewaldung (M_59_bau) temporär beanspruchter Wälder und die Wiederherstellung temporär beanspruchter Offenlandbiotope (M_60_bau) hat im Sinne einer nacheilenden Rekultivierung ohne unnötigem zeitlichen Verzug zu erfolgen.

Die Einschränkung des Rodungszeitraums (M_65_bau) zum Schutz wald- und gebüschbrütender Vogelarten ist bereits auf den Tatbestand der Schlägerung bzw Fällung anzuwenden.

Maßnahmen in der Betriebsphase

Frische, mäßig fette Wiesen

Code	Maßnahmenbezeichnung	Maßnahmentyp	Umsetzungszeitpunkt	[m²]
M_25-a	Anlage Wiesen	Frische mäßig fette Wiesen	Betriebsphase	11170
M_25-b	Anlage Wiesen	Frische mäßig fette Wiesen	Betriebsphase	4099
M_25-c	Anlage/Aufwertung Wiesen	Wiese frischer bis trockener Standorte	Betriebsphase	915
M_25-d	Anlage Wiesen	Frische mäßig fette Wiesen	Betriebsphase	6969
M_25-f	Anlage Wiesen	Frische mäßig fette Wiesen	Betriebsphase	1401
M_27-b	Aufwertung Wiesen	Frische mäßig fette Wiesen	Betriebsphase	1436
M_31	Anlage Wiesen	Frische mäßig fette Wiesen	Betriebsphase	3250
M_36-a+b	Anlage Wiesen	Frische mäßig fette Wiesen	Betriebsphase	1867
M_37	Anlage Wiesen	Frische mäßig fette Wiesen	Betriebsphase	4932
M_39	Anlage Wiesen	Frische mäßig fette Wiesen	Betriebsphase	3137
M_40	Aufwertung Wiesen	Frische mäßig fette Wiesen	Betriebsphase	1567
M_48	Aufwertung Wiesen	Frische mäßig fette Wiesen	Betriebsphase	2357
M_49	Anlage Wiesen	Frische mäßig fette Wiesen	Betriebsphase	1828
M_52	Anlage Wiesen	Frische mäßig fette Wiesen	Betriebsphase	5926
M_55-a	Aufwertung Wiesen	Frische mäßig fette Wiesen	Betriebsphase	5342
M_55-b	Aufwertung Wiesen	Frische mäßig fette Wiesen	Betriebsphase	768
M_65	Anlage Wiesen	Frische mäßig fette Wiesen	Betriebsphase	4210
M_73	Aufwertung Wiesen	Frische mäßig fette Wiesen	Betriebsphase	1724
M_81	Anlage/Aufwertung Wiesen	Frische mäßig fette Wiesen	Mindestens Baubeginn	44624
M_84	Anlage Wiesen	Frische mäßig fette Wiesen	Betriebsphase	3363
M_85	Aufwertung Wiesen	Frische mäßig fette Wiesen	Betriebsphase	3969
M_86	Anlage/Aufwertung Wiesen	Frische mäßig fette Wiesen	Betriebsphase	1819
M_89	Anlage Wiesen	Frische mäßig fette Wiesen	Betriebsphase	6846
M_97	Aufwertung Wiesen	Frische mäßig fette Wiesen	während der Bauphase/Betriebsphase	4102

Tab. 8: Maßnahmen in der Betriebsphase gem Einlage 5.2.3 – Frische, mäßig fette Wiesen

Bemerkung Oö. Umweltschutz:

Im Rahmen des Maßnahmenpakets M_25 werden mit Ausnahme von Teilfläche c frische mäßig fette Wiesen auf der Geländemodellierung Freistadt Nord angelegt. Beansprucht von der Geländemodellierung werden Wiesen mit überwiegend mäßiger Sensibilität, der Bestand im Bereich M_25-b wurde mit hoch bewertet. Die Maßnahmen M_25-a und M_25-b sind somit im Wesentlichen als Wiederherstellung des vorherigen Zustands zu bewerten bzw ist mit der derzeitigen Maßnahmenplanung inkl Düngung für M_25-b eine Verschlechterung zu erwarten. M_25-d und M_25-f sind hingegen eine Aufwertung.

Um als Ausgleichsmaßnahme gewertet werden zu können, sind hohe Anforderungen an das geeignete Saatgut (REWISA-zertifiziert) und die Bodenvorbereitung zu stellen. Sofern an den Ausgleichsflächen festgehalten wird, ist für die Maßnahmenfläche M_25-b (4099 m²) ein geeignetes Pflegemanagement ohne Düngemittelzugabe zu erstellen. Maßnahme M_25-c (915 m²) ist aufgrund der hohen Wertigkeit des Ist-Bestands und in Folge mangels entsprechenden Verbesserungspotentials nicht als Ausgleichsfläche geeignet.

Zu Maßnahmenfläche M_37 (4932 m²) gibt es mit Ausnahme einer mäßigen Sensibilitätsbewertung und der Feststellung des Biotoptyps Frische artenreiche Fettwiese der Tieflagen (evtl. FFH-LRT 6510) keine näheren Angaben zum Ist-Zustand. Es lässt sich daher nicht ableiten, ob sich diese Maßnahme, und wenn doch, in welchem Ausmaß, als Ausgleichsmaßnahme werten lässt.

Die Möglichkeit, vom typkonformen Ausgleich durch Herstellung eines höherwertigen Biotoptyps abzuweichen, wird seitens der Oö. Umweltschutz nicht so verstanden, dass dies auf die Aufwertung eines aufgrund der naturschutzfachlichen Bewertung grundsätzlich ausgleichspflichtigen Biotoptyps anzuwenden ist. Es ist jedenfalls ein Bestand eines Biotoptyps heranzuziehen, der nur eine höchstens geringe Sensibilitäts- bzw Bedeutungsbewertung erhalten hat. Nur so kann eine maßgebliche Verbesserung erreicht werden.

Dies gilt auch für die Fläche M_73 (1724 m²) sowie für Teilflächen von M_39 und M_81, die mittels der vorhandenen Unterlagen teilflächenmäßig nicht genau erfasst werden können. Anhand der Prozentangaben zum Ist-Bestand der mit mäßig bewerteten Wiesenflächen kann bei M_39 von 470 m² und bei M_81 von 24990 m² ausgegangen werden.

Für Wiesenflächen gilt, dass sie im Falle von Neuanlagen ehestmöglich, doch spätestens mit Verkehrsfreigabe, eingesät sein müssen und für alle Wiesenflächen die geplanten Pflegemaßnahmen dauerhaft sichergestellt wurden und bevorzugt bereits umgesetzt werden. Die Maßnahmen sollten spätestens zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der auszugleichenden Fläche wirksam werden.

Von den 127621 m² an Maßnahmenflächen können nach aktueller Planung 90491 m² als Ausgleich für frische, mäßig fette Wiesen herangezogen werden.

Mäßig fette Feuchtwiesen

Code	Maßnahmenbezeichnung	Maßnahmentyp	Umsetzungszeitpunkt	[m ²]
M_38	Aufwertung Wiese	Mäßig fette Feuchtwiese	Betriebsphase	2878
M_44	Aufwertung Wiese	Mäßig fette Feuchtwiese	Betriebsphase	20009
M_47	Wiederherstellung Wiese	Mäßig fette Feuchtwiese	Betriebsphase	2271
M_80	Aufwertung Wiese	Mäßig fette Feuchtwiese	Beginn Bauphase	16440
M_91	Aufwertung Wiese	Mäßig fette Feuchtwiese	Betriebsphase	861
M_93	Aufwertung Wiese	Mäßig fette Feuchtwiese	Betriebsphase	3406
M_100	Wiederherstellung Wiese	Mäßig fette Feuchtwiese	Betriebsphase	1976

Tab. 9: Maßnahmen in der Betriebsphase gem Einlage 5.2.3 – Mäßig fette Feuchtwiesen

Bemerkung Oö. Umwelthanwaltschaft:

Das Maßnahmenbündel für Feuchtwiesen zeichnet sich insbesondere dadurch aus, dass mit Ausnahme von M_93 ausschließlich Pflanzenbestände entwickelt werden sollen, die bereits eine erhöhte naturschutzfachliche Wertigkeit aufweisen (Bewertung von Sensibilität/Bedeutung ist mäßig bis hoch). Es werden also im Wesentlichen vorhandene Bestände gesichert, womit der eigentliche Zweck des ökologischen Ausgleichs nicht erfüllt wird, da es in Summe zu quantitativen Verlusten kommt, die qualitativ nicht ausreichend kompensiert werden können. Eine Anrechenbarkeit von Feuchtwiesenmaßnahmen steht jedenfalls im engen Zusammenhang mit der Deaktivierung der Entwässerung durch Verschluss von Gräben und Drainagen. Dabei ist auch ins Kalkül zu ziehen, dass das künftige Flächenmanagement mit den bisher eingesetzten Maschinen eventuell nicht mehr möglich ist.

Aufgrund der Entwicklungsperspektive (im Sinne einer maßgeblichen Verbesserung des Ist-Zustands) sind die Maßnahmen M_38 (2878 m²), M_47 (2271 m²), M_91 (861 m²) und M_100 (1976 m²) nicht für Ausgleichszwecke geeignet. M_47 und M_100 sind zudem Wiederherstellungsmaßnahmen.

Die Maßnahmen M_44 und M_80 können aufgrund der Annahme, dass sich der Zustand dieser Flächen aus naturschutzfachlicher Sicht in den letzten Jahren/Jahrzehnten (deutlich) verschlechtert hat und die Standorte ein hohes Entwicklungspotential aufweisen dürften, die Ist-Bestandsflächen auch mit mäßiger Bewertung angerechnet werden. Das ergibt für M_80 einen Abzug von 4440 m², für M_80 lässt sich mangels Daten kein konkreter Wert ausmachen, ein Abzug in der Größenordnung von 25 % bzw 5000 m² erscheint angemessen. Aufgrund der Heterogenität und Größe der beiden Ausgleichsflächen sind für diese jedoch detaillierte Pflegekonzepte auszuarbeiten. Unumgänglich ist der Rückbau aller Entwässerungsanlagen auf diesen Ausgleichsflächen!

M_93 kann grundsätzlich als Ausgleichsfläche angerechnet werden, wobei die Zielerreichung aufgrund der Lage (Düngeeinträge durch Oberflächenabfluss, kaum Vernässungspotential) angezweifelt wird. Eine Aufwertung einer frischen, mäßig fetten Wiese erscheint erfolgversprechender. Die für die künftige Entwicklung notwendigen Vorbereitungsmaßnahmen (Rückbau der Entwässerung, Erstpflfegmaßnahme) haben ehestmöglich, jedoch jedenfalls während

der Bauphase zu erfolgen, damit das geplante Bewirtschaftungskonzept spätestens mit Verkehrsfreigabe anlaufen kann. Von den 47841 m² an Maßnahmenflächen können nach aktueller Planung 30415 m² als Ausgleich für mäßig fette Feuchtwiesen herangezogen werden.

Ackerwildkrautfluren und Raine

Code	Maßnahmenbezeichnung	Maßnahmentyp	Umsetzungszeitpunkt	[m ²]
M_107	Ackerwildkrautflur	Anlage einer Ackerwildkrautflur	Betriebsphase	2507
M_26-a	Rain bestockt	Rain bestockt	während der Bauphase, nachteilende Rekultivierung	636
M_26-c	Rain bestockt	Rain bestockt	während der Bauphase, nachteilende Rekultivierung	539
M_55-c	Rain unbestockt	Rain	Mindestens 3 Monate vor Baubeginn	159
M_55-d	Rain unbestockt	Rain	Mindestens 3 Monate vor Baubeginn	216
M_99	Rain unbestockt	Rain	während der Bauphase, nachteilende Rekultivierung	379
M_102	Rain und Ackerwildkrautflur	Rain	Mindestens 3 Monate vor Baubeginn	70

Tab. 10: Maßnahmen in der Betriebsphase gem Einlage 5.2.3 – Ackerwildkrautfluren und Raine

Bemerkung Oö. Umweltschutz:

Maßnahme M_107 ist vor Verkehrsfreigabe nach Abschluss der Straßenbauarbeiten vor Ort umzusetzen. Die Maßnahmenflächen können zur Gänze als Ausgleich herangezogen werden.

Feldgehölze, Baumgruppen, Hecken

Code	Maßnahmenbezeichnung	Maßnahmentyp	Umsetzungszeitpunkt	[m ²]
M_12	Feldgehölz-Rain	Rain-Gehölz-Komplex	Betriebsphase	3329
M_28	Feldgehölz-Rain, Freistadt Nordost	Rain-Gehölz-Komplex	Betriebsphase	1133
M_29	Feldgehölz-Rain, Freistadt Nordwest	Rain-Gehölz-Komplex	Betriebsphase	1787
M_50	Feldgehölz-Rain	Rain-Gehölz-Komplex	Betriebsphase	2147
M_56-a	Baumreihe	Baumreihe	Betriebsphase	988
M_56-b	Baumreihe	Baumreihe	Betriebsphase	806
M_74	Baumreihe	Baumreihe	Betriebsphase	1543
M_79	Feldgehölz	Feldgehölz	Betriebsphase	1512
M_87	Feldgehölz-Rain	Rain-Gehölz-Komplex	Betriebsphase	2000
M_108	Vernetzungstreifen Einhausung Rainbach	Vernetzungstreifen	Betriebsphase	11536

Tab. 11: Maßnahmen in der Betriebsphase gem Einlage 5.2.3 – Feldgehölze, Baumgruppen, Hecken

Bemerkung Oö. Umweltschutz:

Für Maßnahme M_12 (3329 m²) mit der Maßnahmentyp-Bezeichnung Rain-Gehölz-Komplex lässt sich der genaue Standort nicht feststellen, da M_12 auch die Code-Bezeichnung für Bepflanzungsmaßnahmen zur landschaftsbildlichen Einbindung mit der Maßnahmentyp-Bezeichnung Feldgehölz/Rain im Ausmaß von 35000 m² ist. Erstere dürfte sich durch einen höheren Wiesenanteil auszeichnen, so wie auch die Maßnahme M_87.

Maßnahme M_79 (1512 m²) befindet sich gem Einlage 5.2.4 auf einem Standort, der hinsichtlich Signatur als Feuchtfäche kartiert, jedoch als frische artenreiche Fettwiese der Tieflagen im selben Plan vermerkt ist. Im Maßnahmen-Bericht wiederum ist als derzeitiger Bestand Acker angegeben. Sollte es sich um eine Feuchtwiese oder um einen anderweitigen Bestand mit zumindest mäßiger Bedeutung handeln, dann ist von einer Bepflanzung mit Gehölzen abzusehen. Als Ausgleich für Lebensraumverluste für die Wacholderdrossel und als Leitstruktur für Fledermäuse erscheint die Wirksamkeit von geringer Relevanz, da eine ohnehin schon bestehende Gehölzinsel lediglich erweitert wird.

Bei M_108 ist darauf zu achten, dass die Funktionalität der Einhausung Rainbach als lokal einzige Querungsmöglichkeit für weniger mobile Offenlandarten „trockener“ Biotoptypen wie Tagfalter oder Heuschrecken nicht eingeschränkt wird, etwa durch zu dichte Bepflanzung mit höherwüchsigen

Gehölzen. Alle Pflanzmaßnahmen sind vor Verkehrsfreigabe ehestmöglich in der Bauphase durchzuführen.

Von den 26781 m² an Maßnahmenflächen können nach aktueller Planung 21940 m² als Ausgleich für Feldgehölze, Baumgruppen, Hecken herangezogen werden.

Vernetzungstreifen – Waldrandgestaltung

Code	Maßnahmenbezeichnung	Maßnahmentyp	Umsetzungszeitpunkt	[m ²]
M_72-a	Vernetzungstreifen Amphibien	Vernetzungstreifen	Betriebsphase	3007
M_72-b	Vernetzungstreifen Amphibien	Vernetzungstreifen	Betriebsphase	3096
M_75-a	Vernetzungstreifen Fledermäuse	Anlage Vernetzungstreifen	Betriebsphase	1101
M_75-b	Vernetzungstreifen Fledermäuse	Anlage Vernetzungstreifen	Betriebsphase	551
M_92-a	Vernetzungstreifen Amphibien	Vernetzungstreifen	Betriebsphase	399
M_92-b	Vernetzungstreifen Amphibien	Vernetzungstreifen	Betriebsphase	556
M_95	Vernetzungstreifen Amphibien	Vernetzungstreifen	Betriebsphase	194

Tab. 12: Maßnahmen in der Betriebsphase gem Einlage 5.2.3 – Vernetzungstreifen-Waldrandgestaltung

Bemerkung Oö. Umwelthanwaltschaft:

Alle Maßnahmen sind ehestmöglich vor Verkehrsfreigabe bzw nach Abschluss der Straßenbauarbeiten vor Ort umzusetzen. Die Maßnahmenflächen können zur Gänze als Ausgleich herangezogen werden.

Aufforstungen

Code	Maßnahmenbezeichnung	Maßnahmentyp	Umsetzungszeitpunkt	[m ²]
M_30 a-c	Aufforstung, Labach	Wald-Aufforstung	Betriebsphase	7868
M_33 a-c	Aufforstung, Grottenthalerbach West	Wald-Aufforstung	Betriebsphase	10377
M_34	Aufforstung, Grottenthalerbach Ost	Wald-Aufforstung	Betriebsphase	2332
M_51	Aufforstung, Rainbach Nord-West	Wald-Aufforstung	Betriebsphase	2857
M_53	Aufforstung, Wegüberführung - Rainbach Nord I	Wald-Aufforstung	Betriebsphase	7509
M_54-a	Aufforstung, Wegüberführung - Rainbach Nord II	Wald-Aufforstung	Betriebsphase	3500
M_61	Aufforstung, Lackerbach West	Wald-Aufforstung	Betriebsphase	9061

Tab. 13: Maßnahmen in der Betriebsphase gem Einlage 5.2.3 – Aufforstungen

Bemerkung Oö. Umwelthanwaltschaft:

Aufgrund der Lage der Maßnahme M_61 im Zugangsbereich zu einer Wildquerungshilfe ist als Kulturschutz nur ein Einzelstammenschutz zulässig (keine Flächenauszäunungen). Alle Aufforstungsmaßnahmen sind ehestmöglich in der Bauphase und noch vor Verkehrsfreigabe durchzuführen. Die Maßnahmenflächen können zur Gänze als Ausgleich herangezogen werden.

Wald – Strukturverbesserungen

Code	Maßnahmenbezeichnung	Maßnahmentyp	Umsetzungszeitpunkt	[m ²]
M_46	Bestandsumwandlung, Rainbach West	Wald-Strukturverbesserung		52401
M_62	Bestandsumwandlung, Lackerbach Ost	Wald-Strukturverbesserung		22867
M_66	Bestandsumwandlung, Summerau	Wald-Strukturverbesserung		21228
M_67-a, M_67-b	Bestandsumwandlung, Labach	Wald-Strukturverbesserung		22445
M_68	Bestandsumwandlung, Grottenbach	Wald-Strukturverbesserung		3976
M_69	Bestandsumwandlung, Lackerbach	Wald-Strukturverbesserung		15847
M_70	Bestandsumwandlung, Lackerbach West	Wald-Strukturverbesserung		2697
M_71-a, M_71-b	Bestandsumwandlung, Labach	Wald-Strukturverbesserung		20159
M_94	Bestandsumwandlung, Grottenthal Süd	Wald-Strukturverbesserung		7140

Tab. 14: Maßnahmen in der Betriebsphase gem Einlage 5.2.3 – Wald-Strukturverbesserungen

Bemerkung Oö. Umwelthanwaltschaft:

Aufgrund der Lage der Maßnahmen M_62, M_68, M_69 und M_70 im Zugangsbereich zu einer Wildquerungshilfe ist als Kulturschutz nur ein Einzelstammschutz zulässig (keine Flächenauszäunungen).

Maßnahme M_62 (22867 m²) stellt eine naturschutzfachlich zentrale, weil multifunktionelle Maßnahme dar. Ziel ist die Herstellung von auwaldartigen Beständen und Erlenbrüchern im Nahbereich der überregional bedeutsamen Wildquerungshilfe. Zur Zielerreichung wird jedenfalls auch der Rückbau bzw die Deaktivierung der Entwässerungsanlagen auf dieser Ausgleichsfläche erforderlich sein.

Der Nordwest-Teil der Maßnahmenfläche M_69 betrifft gem Einlage 5.2.4 eine junge Nadelbaum-Laubbaum-Aufforstung. Aufgrund der vorörtlichen Standortbedingungen wird eine Rückführung dieser Fläche in eine Feuchtwiese (als anrechenbare Ausgleichsfläche) empfohlen.

Die Umsetzung der waldverbessernden Maßnahmen ist spätestens mit Baubeginn in Angriff zu nehmen. Die Maßnahmenflächen können zur Gänze als Ausgleich herangezogen werden.

Gewässerrenaturierung

Code	Maßnahmenbezeichnung	Maßnahmentyp	Umsetzungszeitpunkt	[m ²]
M_41	Gewässerrenaturierung, Grottenthalerbach Ost	Gewässer und gewässerbegleitende Vegetation	Betriebsphase	733

Tab. 15: Maßnahmen in der Betriebsphase gem Einlage 5.2.3 – Gewässerrenaturierung

Bemerkung Oö. Umwelthanwaltschaft:

Die Flächenangaben zur Maßnahme M_41 unterscheiden sich im Naturschutz-Bericht und im Maßnahmen-Bericht geringfügig. Die Maßnahmenfläche kann jedenfalls zur Gänze als Ausgleich herangezogen werden. Die Bauausführung bzw Umsetzung hat noch in der Bauphase zu erfolgen.

Bepflanzungsmaßnahme zur landschaftsbildlichen Einbindung

Bei Maßnahme M_12 handelt es sich um Gestaltungsmaßnahmen in Form von Gehölzpflanzungen im Bereich von Dämmen, Schüttungen und Böschungen zur Abschirmung des Bauwerks und von landschaftsbildwirksamen Anlagenteilen. Das Ausmaß beträgt rd. 3,5 ha und erstreckt sich über das gesamte Bauvorhaben. Die Umsetzung erfolgt in der Betriebsphase.

Bemerkung Oö. Umwelthanwaltschaft:

Die Maßnahmenumsetzung hat im Sinne einer nacheilenden Rekultivierung Zug um Zug während der Bauphase zu erfolgen. Für die Betriebsphase ist ein Pflegekonzept zu erstellen.

Landschaftsplanerisches Gestaltungskonzept

Die Gestaltungsmaßnahme M_11 dient der landschaftlichen Einbindung des Vorhabens und seiner Bestandteile. Die Umsetzung erfolgt während und nach der Bauphase.

Bemerkung Oö. Umwelthanwaltschaft:

Das Gestaltungskonzept als Grundlage für die Rekultivierung und landschaftsplanerischen Maßnahmen ist vor Baubeginn vorzulegen.

3.4.2 Ökologisches Monitoring

Code	Maßnahmenbezeichnung	Maßnahmentyp	Umsetzungszeitpunkt	[m ²]
M_120	Monitoring Fledermäuse	Erfolgskontrolle/Monitoring	ab einem Jahr nach Maßnahmenumsetzung	
M_121	Monitoring Wiesenbrüter	Erfolgskontrolle/Monitoring	ab einem Jahr nach Maßnahmenumsetzung	
M_122	Monitoring Wiesenknopf-Ameisenbläulinge	Erfolgskontrolle/Monitoring	ab einem Jahr nach Maßnahmenumsetzung	
M_123	Monitoring Reptilien	Erfolgskontrolle/Monitoring	ab einem Jahr nach Maßnahmenumsetzung	
M_124	Monitoring Amphibien	Erfolgskontrolle/Monitoring	ab einem Jahr nach Maßnahmenumsetzung	

Tab. 16: Maßnahmen gem Einlage 5.2.3 – Ökologisches Monitoring

Fledermäuse

Die Fledermauskästen werden alljährlich bis zum Erreichen eines ausreichenden natürlichen Quartierangebots gereinigt und gewartet. Kontrolle und Dokumentation erfolgt alle 2 Jahre, bei positiver Annahme kann das Monitoring nach 10 Jahren beendet werden. Es erfolgt ein jährlicher Bericht an die Behörde.

Wiesenbrüter

Umfasst sind alle Maßnahmenflächen für Kiebitz, Rebhuhn und Feldlerche. Kontrolliert wird während der Bauphase und in den ersten 5 Betriebsjahren jährlich; bei erfolgreicher Annahme noch zwei weitere Male im Abstand von 5 Jahren. Ansonsten wird die alljährliche Kontrolle fortgesetzt. Es erfolgt ein jährlicher Bericht an die Behörde.

Wiesenknopf-Ameisenbläuling

Alle ausgewiesenen Maßnahmenflächen werden nach dem ersten Jahr der Übersiedelung auf die Dauer von 5 Jahren nach Verkehrsfreigabe jährlich kontrolliert; bei erfolgreicher Annahme noch zwei weitere Male im Abstand von 5 Jahren. Ansonsten wird die alljährliche Kontrolle fortgesetzt. Es erfolgt ein jährlicher Bericht an die Behörde.

Reptilien

Reptilienmaßnahmen werden auf die Dauer von 4 Jahren ab Anlage (Errichtung der Strukturen) im Zuge von jährlich 5 Begehungen kontrolliert. Es erfolgt ein jährlicher Bericht an die Behörde.

Amphibien

Amphibienmaßnahmen (Kleingewässer und Tümpel) werden auf die Dauer von 4 Jahren ab Anlage im Zuge von jährlich 3 Tag-Nacht-Begehungen kontrolliert. Die angrenzenden Waldbestände (Landlebensräume) werden ebenfalls hinsichtlich ihrer Funktion kontrolliert. Es erfolgt ein jährlicher Bericht an die Behörde.

Bemerkung Oö. Umweltschutz:

Die Monitoringmethodik ist grundsätzlich plausibel, nachvollziehbar und geeignet. Bzgl der Wiesenknopf-Ameisenbläulinge ist (stellvertretend für alle FFH-Anhang-IV-Arten) anzumerken, dass der Maßnahmenerfolg auf den Ersatzflächen zwingend vor einer Beeinträchtigung der Eingriffsflächen eintreten muss. Das Monitoring alleine ist keine taugliche CEF-Maßnahme!

Ebenso fehlen Angaben zu alternativen oder unterstützenden Maßnahmen, sollte sich der Erfolg als Voraussetzung für eine naturschutzrechtliche Bewilligungsfähigkeit bzw die Umweltverträglichkeit des Vorhabens nach einer gewissen Zeit nicht einstellen.

3.4.3 Massnahmen aus dem UVP-Verfahren

Es wird auf die Inhalte der Verhandlungsschrift zum UVP-Verfahren und des naturschutzrechtlichen Einreichprojekts verwiesen.

Im Folgenden werden jene Maßnahmen, die sich auf die Forderungen aus dem Naturschutzgutachten zur UVE bzw der Vorbringen der Parteien im UVP-Verfahren stützen und sodann im Naturschutz-Einreichprojekt ergänzend behandelt wurden, hinsichtlich ihrer Zweckerfüllung beurteilt. Es wird nur auf jene Auflagen bzw. gutachterlichen Forderungen eingegangen, die noch nicht (ausreichend) erfüllt oder unklar sind.

Maßnahme Nr. 7a.1

Bemerkung Oö. Umweltanwaltschaft:

Die Maßnahmenflächen liegen nahe der S10-Trasse und es wird angezweifelt, dass das Baugeschehen (Maschineneinsatz, Baustellenverkehrs) keine nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Rebhuhn in den geplanten Maßnahmenflächen hat.

Maßnahme Nr. 7a.3

Bemerkung Oö. Umweltanwaltschaft:

Es werden Maßnahmenflächen im Ausmaß von 2,97 ha realisiert, gefordert wurden hingegen mindestens 3,87 ha. Indem es sich um eine Mindestforderung handelt, ist davon auszugehen, dass sich diese auf der Annahme einer hohen Wirksamkeit der Maßnahmen begründet und eine Flächenreduktion (um 0,9 ha) daher nicht möglich sein dürfte.

Maßnahme Nr. 7a.12

Bemerkung Oö. Umweltanwaltschaft:

Die Maßnahme fand in der naturschutzrechtlichen Einreichplanung Berücksichtigung. Hinsichtlich der Umsetzung stellt die Umsiedlung der Wiesenknopf-Ameisenbläulingsvorkommen naturschutzrechtlich und –fachlich vermutlich die größte Herausforderung im Projekt dar. Die Beiziehung eines/r Tagfalter-Experten/in für Planung und Umsetzung im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung ist unausweichlich. Ggf sind Adaptierungen in der Maßnahmenumsetzung oder sogar alternative Umsiedlungsmaßnahmen notwendig.

Maßnahme Nr. 7a.14 iVM 7a.27 und 7a.28

Bemerkung Oö. Umweltanwaltschaft:

Feuchtwiesen dürfen nicht auf aufgeschütteten Flächen ausgeglichen werden, sondern müssen auf Flächen mit dementsprechenden Entwicklungspotenzial für Feuchtwiesen hergestellt werden. Das bedeutet, dass Ausgleichsflächen für Feuchtwiesen nicht in Feuchtwiesen (sondern auf Entwicklungsflächen für Feuchtwiesen) „angelegt“ werden dürfen. In dieser Hinsicht sind die projektierten Feuchtwiesenmaßnahmen nicht gänzlich anrechenbar. Das betrifft streng genommen auch die Maßnahmen M_44 und M_80, die seitens der Oö. Umweltanwaltschaft jedoch teilweise als Ausgleichsmaßnahmen gewertet werden können (wegen Standort, Potential, Gefährdung).

Ebenso gilt die Vorgabe, dass Ausgleichsflächen von Wiederherstellungsflächen getrennt zu sehen sind und keine doppelte Anrechnung möglich ist. Maßnahmen M_25-a und M_25-b sind zB als Wiederherstellungsflächen zu werten.

Als weitere Vorgabe gilt der typkonforme Ausgleich (ausgenommen ist ein naturschutzfachlich höherwertiger Ausgleich innerhalb der selben Biotoptypgruppe). Das bedeutet, aus einem Acker oder einer Intensivwiese kann der typkonforme oder der höherwertigere Typ aus der selben Biotoptypgruppe entwickelt werden. Nicht möglich ist ein Ausgleich auf einer Fläche, die bei einer (fiktiven) Beanspruchung ebenfalls ausgleichspflichtig wäre, da in Summe dann jedenfalls ein Nettoverlust an Flächen zu verzeichnen wäre. Dies trifft etwa auf die Flächen bzw Teilflächen von M_39, M_73 und M_81 zu.

Maßnahme Nr. 7a.15

Bemerkung Oö. Umweltschutz:

Die Optionsräume für die Anlage der Feldlerchenfenster wurden ausgezeigt, ausständig ist die Sicherung der Flächen. Diese hat, wie in der Maßnahmenbeantwortung im Naturschutz-Bericht angeführt, vor Baubeginn zu erfolgen, damit die Maßnahmen schon in der Bauphase ihre Wirkung entfalten können. Im Maßnahmen-Bericht ist als Umsetzungszeitpunkt jedoch erst die Betriebsphase angegeben.

Maßnahme Nr. 7a.16

Bemerkung Oö. Umweltschutz:

Die Maßnahmen M_42 und M_78 sind sowohl während der Bau-, als auch während der Betriebsphase sicherzustellen. Es handelt sich um Ausgleichsflächen für Wiesen (Betriebsphase) und Wiesenbrüter (Bauphase)

Maßnahme Nr. 7a.33

Bemerkung Oö. Umweltschutz:

Die landschaftspflegerische Begleitplanung (M_11), die auch ein Pflege- und Monitoringkonzept für alle Ausgleichsflächen beinhalten wird, ist für CEF-Maßnahmen, Maßnahmen in der Bauphase sowie für die Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen vor Baubeginn, für die übrigen Maßnahmen vor Verkehrsfreigabe zur fachlichen Prüfung vorzulegen.

3.5 BESTANDSBESCHREIBUNG LANDSCHAFTSBILD/ERHOLUNGSWERT

Den Ausführungen liegen der Landschaftsbild-Bericht (Einlage 5.2.2) sowie der Lageplan zum Landschaftsbild und Erholungswert der Landschaft (Einlage 5.2.5) zugrunde.

3.5.1 Landschaftsbild

Als Untersuchungsraum wurde ein Korridor mit einer Breite von jeweils 1000 m beiderseits der Trasse definiert und in 4 Landschaftsteilräume untergliedert (A: Freistadt-Vierzehn, B: Dreißigen_Apfoltern, C: Summerau-Rainbach, D: Rainbach-Kerschbaum).

Als wertbestimmende Elemente gelten lineare Strukturelemente, Streuobstbestände, Uferbegleitgehölze, Gewässer und markante Einzelbäume. Zusätzlich werden Landschaftsräume mit besonders hoher Vielfalt hervorgehoben: abwechslungsreiche Offenlandschaften sowie abwechslungsreiche Wald- und Offenlandschaften.

Für die Beurteilung werden die Kriterien Vielfalt, Naturnähe und Eigenart herangezogen.

Landschaftsteilraum	Naturnähe	Vielfalt	Eigenart	Gesamt
Freistadt-Vierzehn (A)	hoch	sehr hoch	hoch	hoch
Dreißgen-Apfoltern (B)	mäßig	mäßig	gering	mäßig
Summerau-Rainbach (C)	mäßig	hoch	hoch	hoch
Rainbach-Kerschbaum (D)	mäßig	gering	gering	mäßig

Tab. 17: Bewertung der landschaftlichen Sensibilität der Teilräume

Bemerkung Oö. Umwelthanwaltschaft:

Die Sensibilitätsbewertung der Landschaft im Untersuchungsraum ist mit Ausnahme für den Landschaftsteilraum Freistadt-Vierzehn (A) plausibel. Landschaftsteilraum A ist auch über die Grenzen des Untersuchungsraumes hinaus von einer besonderen Ausprägung und stellt den einzigen der vier Teilräume mit ausschließlich hohen und sehr hohen Kriterienwerten dar. Eine Gesamtbewertung mit sehr hoch erscheint somit eher angemessen.

3.5.2 Erholungswert der Landschaft

Berücksichtigt wurden sowohl punktuelle und flächige als auch lineare Freizeit- und Erholungseinrichtungen. Letztere umfassen Wanderwege, Radwege, Loipen und Reitwege, bei denen es vorhabensbedingt zu Unterbrechungen kommen kann bzw wird. Unberücksichtigt blieben mangels Vorliegen konkreter Pläne Bestrebungen im Zusammenhang mit der Reaktivierung der ehemaligen Pferdeisenbahn.

Hohe Sensibilitäten weisen der Pferdehof Hennerbichler sowie die linearen Einrichtungen Pferdeisenbahnwanderweg/Nordwaldkammweg, Mittelalterlicher Erlebnispfad Freistadt, Wanderwege AMAP und Große Hochlandtour auf.

Bemerkung Oö. Umwelthanwaltschaft:

Die Sensibilitätsbewertung des Erholungswertes ist plausibel und nachvollziehbar.

3.6 MASSNAHMEN LANDSCHAFTSBILD/ERHOLUNGSWERT

3.6.1 Projektmaßnahmen

Neben der Maßnahme M_11 mit dem Ziel der landschaftsbildlichen Einbindung des Vorhabens und seiner Bestandteile durch Erstellung eines landschaftsplanerischen Gestaltungskonzepts sind sowohl in der Bau- als auch in der Betriebsphase weitere Maßnahmen vorgesehen.

Bemerkung Oö. Umwelthanwaltschaft:

Das Gestaltungskonzept als Grundlage für die Rekultivierung und landschaftsplanerischen Maßnahmen ist vor Baubeginn vorzulegen.

Bauphase

Code	Maßnahmenbezeichnung	Maßnahmentyp	Umsetzungszeitpunkt	[m ²]
M_04_bau	Bodenschutz: Beanspruchung natürl. Bodenstandorte	Schutzmaßnahme	Vor & während Bauphase	
M_15_bau	Bekanntgabe von temporären Unterbrechungen		Während der Bauphase	
M_16_bau	Beschilderung d. Umleitung d. Pferdeisenbahnweges		Während der Bauphase	
M_17_bau	Beschilderung der Umleitung des Wanderwegs R5 + Wanderwege AMAP		Während der Bauphase	
M_21_bau	Visuelle Abschirmung	Organisatorische Maßnahme Bau	Während der Bauphase	

Tab. 18: Maßnahmen in der Bauphase gem Einlage 5.2.3

Betriebsphase

Code	Maßnahmenbezeichnung	Maßnahmentyp	Umsetzungszeitpunkt	[m²]
VM_05	Absturzsicherung für Reiter bei Überführungen mit Reitwegen		Bauphase	
M_12	Bepflanzungsmaßnahme zur landschaftsbildlichen Einbindung	Feldgehölz/Rain	Betriebsphase	35000
M_25-a - h	Anlage und Aufwertung Wiesen, Geländemodellierung Freistadt Nord		Betriebsphase, Mindestens 3 Monate vor Baubeginn	25578
M_26	Rain bestockt	Rain bestockt	während der Bauphase, nacheilende Rekultivierung	636
M_30 a-c	Aufforstung, Labach	Wald-Aufforstung	Betriebsphase	7868
M_32	Ackerwildkrautflur	CEF-Rebhuhn	Mindestens 3 Monate vor Baubeginn	2823
M_33 a-c	Aufforstung, Grottenthalerbach West	Wald-Aufforstung	Betriebsphase	10377
M_34	Aufforstung, Grottenthalerbach Ost	Wald-Aufforstung	Betriebsphase	2332
M_47	Wiederherstellung Wiese	Mäßig fette Feuchtwiese	Betriebsphase	2271
M_48	Aufwertung Wiesen	Frische mäßig fette Wiesen	Betriebsphase	2357
M_50	Feldgehölz-Rain	Rain-Gehölz-Komplex	Betriebsphase	2147
M_52	Anlage Wiesen	Frische mäßig fette Wiesen	Betriebsphase	5926
M_53	Aufforstung, Wegüberführung - Rainbach Nord I	Wald-Aufforstung	Betriebsphase	7509
M_55-c,-d	Rain unbestockt	Rain	Mindestens 3 Monate vor Baubeginn	375
M_56-a,-b	Baumreihe	Baumreihe	Betriebsphase	1794
M_61	Aufforstung, Lackerbach West	Wald-Aufforstung	Betriebsphase	9061
M_65	Anlage Wiesen	Frische mäßig fette Wiesen	Betriebsphase	4210
M_78	Aufwertung Wiesen	CEF-Bodenbrüter	Mindestens 3 Monate vor Baubeginn	5476
M_108	Vernetzungstreifen Einhausung Rainbach	Vernetzungstreifen	Betriebsphase	11536

Tab. 19: Maßnahmen in der Betriebsphase gem Einlage 5.2.3

Bemerkung Oö. Umwelthanwaltschaft:

Die Maßnahmen M_25-a-h sind überwiegend rekultivierte Wiesenflächen im Bereich bzw auf der Geländemodellierung Freistadt-Nord, also Wiederherstellungsmaßnahmen. Ebenso eine Wiederherstellung ist Maßnahme M_47. M_52 und M_65 sind Äcker, die zu Wiesen umgewandelt werden. M_48 und M_78 sind und bleiben Wiesen, wobei im Landschaftsbild-Bericht (S. 28) die Maßnahme M_78 im Ausmaß von 5476 m² nicht als Wiese, sondern Feldgehölz/Rain geführt ist und in dieser Form als Ausgleich für Flächenverluste für den Girlitz und zur Eingliederung in den Landschaftsraum vorgesehen ist. Es dürfte sich hierbei korrekterweise um die Maßnahme M_87 im Ausmaß von 2000 m² handeln

Insgesamt sind jene Maßnahmen, die nicht mit Gehölzpflanzungen einhergehen, als wenig landschaftsbildwirksam zu bewerten. Sie gleichen im Wesentlichen Eingriffe in den Naturhaushalt aus.

3.6.2 Maßnahmen aus dem UVP-Verfahren

Die vom Gutachter vorgeschriebenen Maßnahmen werden vor allem dahingehend berücksichtigt, dass dafür entsprechende Ausgleichsmaßnahmen bzw –flächen vorgesehen wurden und die detaillierte Planung sodann im Zuge der Landschaftspflegerischen Begleitplanung erfolgen wird.

Bemerkung Oö. Umwelthanwaltschaft:

Das Gestaltungskonzept als Grundlage für die Rekultivierung und landschaftsplanerischen Maßnahmen ist vor Baubeginn vorzulegen.

3.7 AUSWIRKUNGEN LANDSCHAFTSBILD/ERHOLUNGSWERT

3.7.1 Landschaftsbild

Sowohl für die Bau- als auch die Betriebsphase wurden Kriterien zur Beurteilung der optischen Eingriffsintensität definiert, anhand derer eine Bewertung vorgenommen wurde.

Landschaftsteilraum	Bauphase	Betriebsphase
Freistadt-Vierzehn (A)	hoch	hoch
Dreißgen-Apfoltern (B)	mäßig	gering/mäßig
Summerau-Rainbach (C)	hoch	hoch
Rainbach-Kerschbaum (D)	mäßig	mäßig

Tab. 20: Bewertung der Auswirkungen (Eingriffserheblichkeit) auf das Landschaftsbild

Durch die Umsetzung der im Projekt vorgesehenen Maßnahmen und der vom Gutachter formulierten Auflagen bzw. zusätzlichen Maßnahmen kommt es weder in der Bau- noch in der Betriebsphase zu nachhaltigen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes.

Bemerkung Oö. Umweltschutz:

Die Oö. Umweltschutz hat von Beginn an die Ansicht vertreten, dass ein Vorhaben dieser Dimension nicht landschaftsbildverträglich gestaltet werden kann. Dies trifft ganz besonders auf den Teilraum Freistadt-Vierzehn zu, der hinsichtlich seiner Sensibilität seitens der Oö. Umweltschutz und abweichend vom Einreichprojekt/Gutachten mit sehr hoch bewertet wird. Die nunmehr geplanten Maßnahmen vermögen die Eingriffswirkung durchaus zu reduzieren, letztlich bleibt aber eine Resterschlichkeit bestehen, die eine Entscheidung im Zuge einer Interessenabwägung notwendig macht. Im Zusammenhang mit der Eingriffsreduktion steht auch die Ausgestaltung der Geländemodellierungen sowie der Nebenwege.

Geländemodellierungen sind den Landschaftsformen angepasst auszugestalten, mit sanften bzw. gleitenden Übergängen in das Urgelände und Vermeidung unnatürlich wirkender Geländekanten. Nebenwege sind den Anforderungen entsprechend zu errichten und grundsätzlich als unbefestigte Schotterfahrbahnen (keine Asphalt- oder Bauschuttfraktionen) auszuführen. Auf die Darstellung in den Übersichtslageplänen 5.1.2, 5.1.3 und eingeschränkt 5.1.4 wird verwiesen. Eingeschränkt deswegen, da ein Erfordernis für die Versiegelung der schnellstraßenbegleitenden Wirtschaftswege im Abschnitt zwischen L 1483 und Hörschläger Straße nicht ausgemacht werden kann. Bislang bestand hier auch keine asphaltierte Wegverbindung und für Instandhaltungs- bzw. Revisionszwecke der Schnellstraße sind asphaltierte Nebenwege in diesem Bereich nicht notwendig.

3.7.2 Erholungswert der Landschaft

Die Eingriffswirkungen werden sowohl für die Bau- als auch die Betriebsphase umschrieben und beurteilt, wobei auf die Flächenbeanspruchung, die Zerschneidungswirkung sowie auf Immissionen (Lärm, Luft) eingegangen wird.

Durch die Umsetzung der im Projekt vorgesehenen Maßnahmen kommt es in der Bauphase zu keinen nachhaltigen Beeinträchtigungen auf den Erholungswert der Landschaft, insbesondere durch Flächenbeanspruchung und Trennwirkung. In der Betriebsphase ist vor allem durch die im Projekt vorgesehenen Querungen sowie Maßnahmen zur landschaftlichen Einbindung von keinen nachhaltigen Beeinträchtigungen auf den Erholungswert der Landschaft auszugehen.

Bemerkung Oö. Umweltschutz:

Der Erholungswert der Landschaft leidet unabhängig der gesetzten Maßnahmen unter der Errichtung einer Schnellstraße. Es werden jedoch entsprechende Vorkehrungen getroffen, damit es zu keinen funktionellen Defiziten kommt. Die Resterheblichkeit ist als nicht maßgeblich bewerten.

4. VERFAHREN NACH DEM OÖ. STRASSENGESETZ

4.1 Verlegung L 1483 Summerauer Straße

Die bestehende L 1483 soll auf einer Länge von ca. 690 m zwischen km 0+781.760 und km 1+470.000 verlegt werden. Dabei wird die S 10 mittels Unterführung gequert und eine Kreisverkehrsanlage als Anknüpfung an die Halbanschlussstelle (von/nach Linz) hergestellt. Die Kronenbreite beträgt 8,5 m die Schwarzdeckenbreite 6,5 m. Der Geh- und Radweg hat eine Breite von 2,5 m. Der Kreisverkehr hat einen Durchmesser von 50,0 m und eine Fahrspurweite von 9,0 m. Der Rainbach wird mittels Brücke gequert, die Straßenabwässer werden in Gewässerschutzanlagen und weiter in den Rainbach abgeleitet. Die Eingriffe in den Naturbestand werden ausgeglichen. Die Ausgleichsmaßnahmen sind Teil des Maßnahmenpakets für die S 10.

Bemerkung Oö. Umweltschutz:

Nach Prüfung des Sachverhalts auf Grundlage der zur Verfügung stehenden Unterlagen (Umweltbericht, Lageplan, Projektunterlagen Mappe 1) wird festgestellt, dass das beantragte Vorhaben den Grundsätzen für die Herstellung und Erhaltung öffentlicher Straßen gemäß § 13 Abs. 1 OÖ. StraßenG entspricht und diesem daher zugestimmt werden kann.

4.2 Verlegung B 310 Mühlviertler Straße

Die bestehende B 310 soll auf einer Länge von ca. 1200 m zwischen km 46.2+19.382 und km 47+455.000 bzw km 47+350.000 verlegt werden. Die beiden Richtungsfahrbahnen werden dabei getrennt geführt. Mittels Brücke werden der Lackerbach und dessen Zubringer gequert; das Bauwerk stellt auch eine überregional bedeutende Wildtierquerung dar. Die Kronenbreite beträgt 11,0 m die Schwarzdeckenbreite 8,5 m. Die Straßenabwässer werden zur Versickerung gebracht, gefasst und in den Lackerbach bzw. eine GSA abgeleitet, im Winter erfolgt keine direkte Ableitung in den Vorfluter. Die Eingriffe in den Naturbestand werden ausgeglichen. Die Ausgleichsmaßnahmen sind Teil des Maßnahmenpakets für die S 10.

Bemerkung Oö. Umweltschutz:

Nach Prüfung des Sachverhalts auf Grundlage der zur Verfügung gestellten Unterlagen (Umweltbericht, Lageplan, Projektunterlagen Mappe 2) wird festgestellt, dass das beantragte Vorhaben den Grundsätzen für die Herstellung und Erhaltung öffentlicher Straßen gemäß § 13 Abs. 1 OÖ. StraßenG entspricht und diesem daher zugestimmt werden kann.

4.3 Verlegung Güterweg Labach

Die bestehende Gemeindestraße „Güterweg Labach“ soll auf einer Länge von ca. 305 m zwischen km 1+450.000 und km 1+755.000 verlegt und künftig als Überführung der S 10 geführt werden. Die Straße befindet sich durchgehend in Dammlage und hat eine Kronenbreite von 4,5 m und eine Schwarzdeckenbreite von 3,5 m. Die anfallenden Straßenabwässer werden über die Böschungsschulter abgeleitet und zur Versickerung gebracht. Die Ausgleichsmaßnahmen sind Teil des Maßnahmenpakets für die S 10.

Bemerkung Oö. Umweltschutz:

Nach Prüfung des Sachverhalts auf Grundlage der zur Verfügung gestellten Unterlagen (Umweltbericht, Lageplan, Projektunterlagen Mappe 3) wird festgestellt, dass das beantragte Vorhaben den Grundsätzen für die Herstellung und Erhaltung öffentlicher Straßen gemäß § 13 Abs. 1 Oö. StraßenG entspricht und diesem daher zugestimmt werden kann.

4.4 Verlegung Hörschlager Straße

Die bestehende Gemeindestraße „Hörschlager Straße“ soll auf einer Länge von ca. 635 m zwischen km 0+385.000 und km 1+019.000 verlegt und künftig als Überführung der S 10 geführt werden. Die Straße befindet sich überwiegend in Dammlage und hat eine Kronenbreite von 8,5 m und eine Schwarzdeckenbreite von 6,0 m. Die anfallenden Straßenabwässer werden über die Böschungsschulter abgeleitet und zur Versickerung gebracht. Die Ausgleichsmaßnahmen sind Teil des Maßnahmenpakets für die S 10.

Bemerkung Oö. Umweltschutz:

Nach Prüfung des Sachverhalts auf Grundlage der zur Verfügung gestellten Unterlagen (Umweltbericht, Lageplan, Projektunterlagen Mappe 4) wird festgestellt, dass das beantragte Vorhaben den Grundsätzen für die Herstellung und Erhaltung öffentlicher Straßen gemäß § 13 Abs. 1 Oö. StraßenG entspricht und diesem daher zugestimmt werden kann.

5. ZUSAMMENFASSUNG DER STELLUNGNAHME DER OÖ. UMWELTANWALTSCHAFT – BEURTEILUNG UND FORDERUNGEN

Die Feststellung der Umweltverträglichkeit mit Bescheid Gz. 2021-0.500.912 vom 30. Juli 2021 durch das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie wird seitens der Oö. Umweltschutz als Grundlage für die nunmehr abzuwickelnden materienrechtlichen Genehmigungsverfahren herangezogen.

Bereits im 1. teilkonzentrierten Verfahren hat die Oö. Umweltschutz darauf hingewiesen, dass die Wirksamkeit der Kompensationsmaßnahmen von zentraler Bedeutung für eine Zustimmung im naturschutzbehördlichen Verfahren ist, und dafür auch entsprechende Vorgaben gemacht wurden, die im ggst Naturschutzverfahren zu berücksichtigen sind. Es wird dabei auch auf die Erfahrungen aus den Genehmigungsverfahren für den S10-Südabschnitt zurückgegriffen (Kap. 5.1).

Die Beurteilung der Auflagenvorgaben (Maßnahmen) aus dem Umweltverträglichkeitsgutachten bzw der Verhandlungsschrift erfolgt gesondert (Kap. 5.3), wodurch es zu Redundanzen kommen kann.

5.1 Übernahme von Bescheidvorschriften aus dem S10-Südabschnitt

Folgende Forderungen haben einen inhaltlichen Bezug zu den Vorgaben, die seitens der Bezirkshauptmannschaft Freistadt als zuständige Naturschutzbehörde für den S10-Südabschnitt als Auflagen in den Naturschutzbescheiden für die Teilabschnitte 1 bis 4 vorgeschrieben wurden und konsequenterweise auch im ggst Fall zu berücksichtigen sind:

- Zur Gewährleistung der dauerhaften Wirksamkeit der ökologischen Ausgleichsmaßnahmen sind entsprechende grundbücherliche Eintragungen (z.B. ökologische Ausgleichsfläche) im Lastenblatt C nachweislich vorzunehmen.
- Die Funktionalität der Ausgleichsmaßnahmen ist auf Bestandsdauer der S10 sicher zu stellen. Zur Gewährleistung der dauerhaften Wirksamkeit der ökologischen Ausgleichsmaßnahmen sind alternativ zu den vorrangig umzusetzenden projektierten Maßnahmen hinkünftig nur

Pflegemaßnahmen oder Nutzungsformen (bzw eine Außernutzungstellung zur Ermöglichung der natürlichen Sukzession) zulässig, mit denen die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes zumindest gleichwertig erfüllt werden können. Eine Zustimmung der Naturschutzbehörde und der Oö. Umwelthanwaltschaft ist einzuholen. Dies gilt auch für Ersatzmaßnahmen, wenn die beabsichtigten bzw genehmigten Ausgleichsmaßnahmen nicht umgesetzt werden können.

- Zur späteren Überprüfung aller gesetzten Maßnahmen ist ein Kompensationsflächenkataster zu erstellen. In diesem sind auf Grundlage eines aktuellen Orthofotos sowie des Grundstückskatasters alle Flächen planlich darzustellen und mit den Maßnahmennummern zu kennzeichnen. Der Plan hat eine Tabelle zu enthalten, die mit folgenden Attributen zu versehen ist: Maßnahmennummer gemäß UVE/Naturschutzoperat, Maßnahmentyp, Kurzbeschreibung, Umfang (Fläche, Länge), Datum der Fertigstellung, Vermerk/Verweis (Angabe der Quelle: Naturschutzoperat/-gutachten, Wasserrechtsoperat/-gutachten, UVE, ...). Die Beschreibung der einzelnen Maßnahmen ist unter Berücksichtigung etwaiger Änderungen im Vergleich zur UVE bzw zum Naturschutzoperat in einem Textteil zusammenzufassen.
- Die Umweltbaubegleitung (ökologische Bauaufsicht) hat noch vor Baubeginn zumindest der Bauleitung den Genehmigungsbescheid nachweislich zur Kenntnis zu bringen und die dort formulierten Auflagen anhand der im Projekt dargestellten Maßnahmen zu erläutern, die Umsetzung zu beaufsichtigen und zu kontrollieren.

5.2 Offene Sachverhalte und Genehmigungsvoraussetzungen

Die Prüfung der Einreichunterlagen lässt einige Fragen offen, auf die in der Stellungnahme hingewiesen bzw eingegangen wurde. Ausgewählte, sprich die entscheidungs- bzw verfahrensrelevanten Sachverhalte werden anfolgend noch einmal verkürzt angeführt (Anm.: nähere Ausführungen dazu finden sich in der ggst Stellungnahme). Diese erfordern eine gutachterliche Auseinandersetzung bzw Beurteilung sowie eine naturschutzbehördliche Würdigung als Voraussetzung für eine naturschutzrechtliche Genehmigung.

Aufgezeigt werden Sachverhalte, die zu korrigieren, abzuändern oder zu erweitern sind, um den naturschutzfachlichen und –rechtlichen Anforderungen gerecht zu werden.

Geschützte Pflanzen

Dem Belassen und sicheren Abplanken geschützter Pflanzen während des Baugeschehens sollte jedenfalls der Vorzug vor einer Verpflanzung gegeben werden. Neben der Wahl des geeigneten Standorts ist auch die weitere Entwicklung dieses Standorts bei der Auswahl ins Kalkül zu ziehen.

Feldlerche

Sowohl die Bilanzierung als auch die Angaben in Tabelle 61 des Naturschutz-Berichts sind nicht nachvollziehbar. Die Summe der korrigierten Teilflächen in Tabelle 61 beträgt nicht 6,41 ha, sondern 2,89 ha. Bei einem Ausgleichserfordernis von 11,61 ha ergibt sich nach Abzug der 2,89 ha ein offener Ausgleichsflächenbetrag von 8,72 ha. Und folglich bei Wahl der Option Feldlerchenfenster ein um den Faktor 1,5 erweitertes Ausmaß von 13,08 ha bzw eine Anzahl von 26 Feldlerchenfenstern. Im Fall, dass der Summenwert für die korrigierten Ausgleichsflächen doch 6,41 ha betragen würde, wäre sodann für Feldlerchenfenster ein Kompensationserfordernis von 7,8 ha anzunehmen, woraus sich eine Zahl von nur 16 Feldlerchenfenster ergeben würde.

Die Standorte für die Anlage von Feldlerchenfenstern (M_110) sind rechtzeitig zu sichern und die notwendigen Vorbereitungen sind zu treffen, damit ihre Wirkung mit Verkehrsfreigabe sichergestellt werden kann.

Amphibien

Es ist erforderlich, dass die Ausgleichsbiotope (Laichgewässer) für den Verlust von Fortpflanzungsstätten im Sinne von CEF-Maßnahmen schon vor Baubeginn anzulegen sind und es ist zu berücksichtigen, dass ggf eine Umsiedelung der Amphibien notwendig wird. Ebenfalls zu bergen und umzupflanzen ist die Vegetation aus den bestehenden Tümpel- bzw Teichflächen.

Fledermäuse

Insbesondere in Zusammenschau mit den im Zuge der Bauphase umzusetzenden Maßnahmen wird von einem qualitativ geeigneten Maßnahmenpaket zur Verhinderung nachteiliger Auswirkungen auf Fledermäuse ausgegangen. Die quantitativen Aspekte sind für die Oö. Umweltschutzbehörde jedoch nicht gänzlich nachvollziehbar, insbesondere die im Vergleich zur UVE zusätzlich durch Störwirkung beeinträchtigten Flächen im Ausmaß von 10,70 ha, die gemäß Naturschutzbericht ebenfalls durch die Maßnahmen abgedeckt sein sollen. Unklar ist, um welche (neuen) Maßnahmen es sich handelt?

Wiesenkнопf-Ameisenbläulinge

Im Naturschutz-Bericht wird für die Wiesenkнопf-Ameisenbläulinge nur die Ausgleichsfläche M_88 angeführt, nicht jedoch, wie im Maßnahmenbericht, auch die Ausgleichsfläche M_81-b. Diese wäre im Naturschutz-Bericht ggf für den Thymian-Ameisenbläuling vorgesehen. Dabei dürfte es sich aber um einen Irrtum handeln. Jedenfalls wäre die Kompensation der Beeinträchtigung von drei weit auseinander liegenden Vorkommen des Dunklen Wiesenkнопf-Ameisenbläulings auf nur einer einzigen Ausgleichsfläche fachlich als unzureichend anzusehen. Die Fläche M_81-b dürfte sich als weitere Wiesenkнопf-Ameisenbläulingsfläche jedenfalls grundsätzlich eignen.

Die CEF-Maßnahme ist zu überarbeiten, wobei auch alternative Umsiedelungsmethoden zu prüfen sind. Das erfolgreiche Transplantieren von Rasensoden mit Wiesenkнопfpflanzen, in deren Blütenständen sich gerade die Schmetterlingsraupen aufhalten, erscheint durchaus riskant.

Frische, mäßig fette Wiesen

Auf Grundlage der Einreichunterlagen und mit Verweis auf die Ausführungen in dieser Stellungnahme sind von den 127621 m² an Maßnahmenflächen nach aktueller Planung 90491 m² als Ausgleich für frische, mäßig fette Wiesen anrechenbar. Zur Beseitigung der Defizite sind die Maßnahmen entsprechend zu adaptieren oder zu ergänzen bzw Richtigstellungen vorzunehmen oder Unklarheiten zu beseitigen.

Mäßig fette Feuchtwiesen

Auf Grundlage der Einreichunterlagen und mit Verweis auf die Ausführungen in dieser Stellungnahme sind von den 47841 m² an Maßnahmenflächen nach aktueller Planung 30415 m² als Ausgleich für mäßig fette Feuchtwiesen anrechenbar. Zur Beseitigung der Defizite sind die Maßnahmen entsprechend zu adaptieren oder zu ergänzen bzw Richtigstellungen vorzunehmen oder Unklarheiten zu beseitigen.

Wiesen bzw Begrünungen allgemein

Für sämtliche Begrünungen ist ausschließlich Saatgut zu verwenden, welches den Richtlinien für die Herstellung naturähnlicher und naturidenter Grünflächen aus regionaler, schwerpunktmäßig oberösterreichischer Herkunft zu entsprechen hat. Für Wiesenflächen gilt, dass sie im Falle von Neuanlagen ehestmöglich, doch spätestens mit Verkehrsfreigabe, eingesät sein müssen und für alle Wiesenflächen die geplanten Pflegemaßnahmen dauerhaft sichergestellt wurden und bevorzugt bereits umgesetzt werden. Die Maßnahmen sollen spätestens zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der auszugleichenden Fläche wirksam werden.

Feldgehölze, Baumgruppen, Hecken

Auf Grundlage der Einreichunterlagen und mit Verweis auf die Ausführungen in dieser Stellungnahme sind von den 26781 m² an Maßnahmenflächen nach aktueller Planung 21940 m² als Ausgleich für Feldgehölze, Baumgruppen, Hecken anrechenbar. Zur Beseitigung der Defizite sind die Maßnahmen entsprechend zu adaptieren oder zu ergänzen bzw Richtigstellungen vorzunehmen oder Unklarheiten zu beseitigen.

Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

Der Umsetzungszeitpunkt für alle VM-Maßnahmen muss in der Bauphase liegen, da diese Maßnahmen auch spätestens mit Inbetriebnahme der Schnellstraße (= Fertigstellungszeitpunkt der VM-Maßnahmen) wirksam sein müssen.

Bei den Lärm- und Kollisionsschutzwänden (VM_07, VM_35) sind die Gestaltungsvorgaben aus dem S10-Südabschnitt weiterzuführen. Sofern eine Sichtverschattung durch Pflanzmaßnahmen nicht möglich ist, sind die Schutzwände auf der Außenseite mit einem Anstrich der RAL-Farbe 6006 zu versehen.

Die Wildtierquerungen (VM_20, VM_22 und VM_23) dienen der Wiederherstellung der Biotop- bzw Habitatvernetzung aufgrund der Barrierewirkung der Schnellstraße. Wirtschaftswege, die in den Wildtierquerungen mitgeführt werden, dürfen nicht versiegelt werden, sondern sind als beschotterte Fahrbahnen (ohne Asphalt-/Bauschuttfractionen) auszuführen.

Bei der Einhausung Rainbach ist durch sorgfältige naturschutzfachliche Landschaftsgestaltung auf die Ansprüche von Offenlandarten Rücksicht zu nehmen. Auf Einlage 5.2.14 (Bepflanzungsdetails Profil 7) wird verwiesen, wonach in diesem Bereich keine höherwüchsigen Gehölze, die möglicherweise als Barriere wirken können, geplant sind. Auch niedrigwüchsige Gehölze sollten auf der Einhausung Rainbach nur vereinzelt oder in Form von linearen Leitstrukturen gepflanzt werden, die Anlage von Wiesenflächen als barrierefreie Korridore für Offenlandarten sollte vorrangig sein.

Funktionserhaltende Maßnahmen

Irreführend und nicht gänzlich nachvollziehbar sind die unterschiedlichen Formulierungen bei der Festlegung der Umsetzungszeitpunkte. Die gesamte Maßnahmenplanung, also auch die Maßnahmen in der Bauphase und in der Betriebsphase, ist daher mit nachvollziehbaren Zeitangaben zur Umsetzung (vor Baubeginn, vor Verkehrsfreigabe, usw) zu ergänzen und mit der Naturschutzbehörde und der Oö. Umweltanwaltschaft abzustimmen.

Rechtzeitig vor Baubeginn und vor der Verkehrsfreigabe, sowie ein Mal pro Jahr während der Bauphase, sind die Naturschutzbehörde und die Oö. Umweltanwaltschaft über die Fortschritte bei der Umsetzung der Maßnahmenplanung zu informieren. Die fristgerechte Maßnahmenumsetzung gilt als auflösende Bedingung für den Baustart und die Verkehrsfreigabe.

Maßnahmen in der Bauphase

Die Abgrenzung hochwertiger Lebensräume (M_51_bau) und die Abplankungen der Waldbestände (M_52_bau) haben schon vor Baubeginn zu erfolgen.

Schutzzäune für Amphibien und Kleinsäuger (M_50_bau) sind im Umfeld des jeweiligen Baugeschehens aufzustellen und regelmäßig (wöchentlich) auf ihre Funktionsfähigkeit hin zu überprüfen.

Die Wiederbewaldung (M_59_bau) temporär beanspruchter Wälder und die Wiederherstellung temporär beanspruchter Offenlandbiotope (M_60_bau) hat im Sinne einer nacheilenden Rekultivierung ohne zeitlichem Verzug zu erfolgen.

Die Einschränkung des Rodungszeitraums (M_65_bau) zum Schutz wald- und gebüschbrütender Vogelarten ist bereits auf den Tatbestand der Schlägerung bzw Fällung anzuwenden.

Wald – Aufforstungen und Strukturverbesserungen

Aufgrund der Lage der Maßnahmen M_61, M_62, M_68, M_69 und M_70 im Zugangsbereich zu einer Wildquerungshilfe ist als Kulturschutz nur ein Einzelstammschutz zulässig (keine Flächenauszäunungen).

Die Umsetzung der waldverbessernden Maßnahmen ist spätestens mit Baubeginn in Angriff zu nehmen.

Alle Aufforstungsmaßnahmen sind ehestmöglich in der Bauphase und noch vor Verkehrsfreigabe durchzuführen.

Maßnahme M_62 (22867 m²) stellt eine naturschutzfachlich zentrale, weil multifunktionelle Maßnahme dar. Zur Zielerreichung wird jedenfalls auch der Rückbau bzw die Deaktivierung der Entwässerungsanlagen auf dieser Ausgleichsfläche erforderlich sein.

Für den Nordwest-Teil der Maßnahmenfläche M_69 wird eine Rückführung dieser Fläche in eine Feuchtwiese (als anrechenbare Ausgleichsfläche) empfohlen.

Lebensraumvernetzung Offenlandarten (zB Heuschrecken, Tagfalter, tw Reptilien)

Die Schnellstraße stellt aufgrund ihrer Breite sicherlich eine maßgebliche Barriere dar, die nur an wenigen Stellen Querungsmöglichkeiten für weniger mobile Arten eröffnet. Die größeren Wildquerungen (Lackerbach, Grottenthalerbach) sind für Offenlandarten suboptimal, ebenso die Amphibien- bzw Kleintierdurchlässe. Für Arten, die an eher trockene Lebensräume gebunden sind, gibt es Querungsmöglichkeiten bei der Einhausung Rainbach (im eingeschränkten Ausmaß) sowie über die noch offene Flur oberhalb von Tunnel Vierzehn. In diesen Abschnitten entlang der S10 stellt eine nicht auf das Schnellstraßenbauvorhaben abgestimmte Raumentwicklung eine Gefahr für die Habitatvernetzung dar.

Im Sinne der notwendigen Sicherung der ökologischen Funktionalität, die auch den genetischen Austausch von Populationen ermöglichen muss, ist es unzureichend, das Straßenbauvorhaben für sich alleine zu betrachten, sondern es sind auch die dadurch verursachten Änderungen der künftig mit dem Straßenbau erst ermöglichten bzw dadurch eingeschränkten Raumnutzungsformen zu berücksichtigen. Derartige Konflikte gibt es im S10-Südabschnitt in den Gemeinden Freistadt und Kefermarkt; sie sind somit real und nicht bloße Befürchtungen.

In Anlehnung an den Untersuchungsraum, der sich für die relevanten Artengruppen auf bis zu 500 m beiderseits der Trasse erstreckt, ist zumindest in diesem Bereich entlang der beiden Abschnitte Tunnel Vierzehn und Einhausung Rainbach eine raumordnungsrechtliche Sicherstellung der vorhabensimmanenten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen, die im Falle der Aufrechterhaltung bzw Wiederherstellung der Habitatvernetzung auch als CEF-Maßnahmen zu werten sind, eine Genehmigungsvoraussetzung für die Erteilung der naturschutzrechtlichen Bewilligung (vgl Abb. 2).

Lebensraumvernetzung Säugetiere (zB Luchs, Wildkatze, Wolf, Fischotter)

Das nördliche Mühlviertel ist zugleich Habitat und Ausbreitungskorridor von nach dem Anhang IV der FFH-RL geschützten Säugetierarten, die einen erhöhten Anspruch auf das Vorhandensein großflächiger, möglichst barrierefreier Lebensräume stellen. Der genetische Austausch zwischen den Individuen und Teilpopulationen ist ein zentrales Ziel des unionsweiten Naturschutzes.

In Anlehnung an den Untersuchungsraum, der sich für die genannten Arten auf 500 m beiderseits der Trasse erstreckt, ist zumindest in diesem Bereich anknüpfend an die Wildtierquerungen Freistadt-Bockau, Grottenthal und insb Lackerbach die Sicherstellung der vorhabensimmanenten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen, die im ggst Fall auch als CEF-Maßnahmen zu werten sind, eine Genehmigungsvoraussetzung für die Erteilung der naturschutzrechtlichen Bewilligung (vgl Abb. 3). Neben dieser grundlegenden Sicherungsmaßnahme wird die Umsetzung weiterer Maßnahmen zur Lebensraumvernetzung im Umfeld der Querungshilfen empfohlen.

Landschaftsbild – Geländemodellierungen

Geländemodellierungen sind den Landschaftsformen angepasst auszugestalten, mit sanften bzw gleitenden Übergängen in das Urgelände und Vermeidung von unnatürlich wirkenden Geländekanten.

Landschaftsbild – Nebenwege

Nebenwege sind den Anforderungen entsprechend zu errichten und grundsätzlich als unbefestigte Schotterfahrbahnen (keine Asphalt- oder Bauschuttfraktionen) auszuführen. Auch eine nachträgliche Versiegelung ist unzulässig.

Zulässige Versiegelungen sind den Übersichtslageplänen 5.1.2 und 5.1.3 zu entnehmen. Bei Übersichtslageplan 5.1.4 ist eine Einschränkung der Versiegelung vorzunehmen, da kein Erfordernis für die Versiegelung der schnellstraßenbegleitenden Wirtschaftswege im Abschnitt zwischen L 1483 und Hörschläger Straße ausgemacht werden kann.

5.3 Offene Punkte bei der Bearbeitung/Beantwortung der UVP-Vorgaben

Maßnahme Nr. 7a.1

Die Maßnahmenflächen liegen nahe der S10-Trasse und es wird angezweifelt, dass das Baugeschehen (Maschineneinsatz, Baustellenverkehrs) keine nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Rebhuhn in den geplanten Maßnahmenflächen hat.

Maßnahme Nr. 7a.3

Es werden Maßnahmenflächen im Ausmaß von 2,97 ha realisiert, gefordert wurden hingegen mindestens 3,87 ha. Indem es sich um eine Mindestforderung handelt, ist davon auszugehen, dass sich diese auf der Annahme einer hohen Wirksamkeit der Maßnahmen begründet und eine Flächenreduktion (um 0,9 ha) daher nicht möglich sein dürfte.

Maßnahme Nr. 7a.12

Die Maßnahme fand in der naturschutzrechtlichen Einreichplanung Berücksichtigung. Hinsichtlich der Umsetzung stellt die Umsiedlung der Wiesenknopf-Ameisenbläulingsvorkommen naturschutzrechtlich und –fachlich vermutlich die größte Herausforderung im Projekt dar. Die Beiziehung eines/r Tagfalter-Experten/in für Planung und Umsetzung im Rahmen einer

ökologischen Baubegleitung ist unausweichlich. Ggf sind Adaptierungen in der Maßnahmenumsetzung oder sogar alternative Umsiedlungsmaßnahmen notwendig.

Maßnahme Nr. 7a.14 iVM 7a.27 und 7a.28

Feuchtwiesen dürfen nicht auf aufgeschütteten Flächen ausgeglichen werden, sondern müssen auf Flächen mit dementsprechenden Entwicklungspotenzial für Feuchtwiesen hergestellt werden. Das bedeutet, dass Ausgleichsflächen für Feuchtwiesen nicht in Feuchtwiesen (sondern auf Entwicklungsflächen für Feuchtwiesen) „angelegt“ werden dürfen. In dieser Hinsicht sind die projektierten Feuchtwiesenmaßnahmen nicht gänzlich anrechenbar. Das betrifft streng genommen auch die Maßnahmen M_44 und M_80, die seitens der Oö. Umweltschutzbehörde jedoch teilweise als Ausgleichsmaßnahmen gewertet werden können (wegen Standort, Potential, Gefährdung).

Ebenso gilt die Vorgabe, dass Ausgleichsflächen von Wiederherstellungsflächen getrennt zu sehen sind und keine doppelte Anrechnung möglich ist. Maßnahmen M_25-a und M_25-b sind zB als Wiederherstellungsflächen zu werten.

Als weitere Vorgabe gilt der typkonforme Ausgleich (ausgenommen ist ein naturschutzfachlich höherwertiger Ausgleich innerhalb der selben Biotoptypgruppe). Das bedeutet, aus einem Acker oder einer Intensivwiese kann der typkonforme oder der höherwertigere Typ aus der selben Biotoptypgruppe entwickelt werden. Nicht möglich ist ein Ausgleich auf einer Fläche, die bei einer (fiktiven) Beanspruchung ebenfalls ausgleichspflichtig wäre, da in Summe dann jedenfalls ein Nettoverlust an Flächen zu verzeichnen wäre. Dies trifft etwa auf die Flächen bzw Teilflächen von M_39, M_73 und M_81 zu.

Maßnahme Nr. 7a.15

Die Optionsräume für die Anlage der Feldlerchenfenster wurden ausgezeigt, ausständig ist die Sicherung der Flächen. Diese hat, wie in der Maßnahmenbeantwortung im Naturschutz-Bericht angeführt, vor Baubeginn zu erfolgen, damit die Maßnahmen schon in der Bauphase ihre Wirkung entfalten können. Im Maßnahmen-Bericht ist als Umsetzungszeitpunkt jedoch erst die Betriebsphase angegeben.

Maßnahme Nr. 7a.16

Die Maßnahmen M_42 und M_78 sind sowohl während der Bau-, als auch während der Betriebsphase sicherzustellen.

Maßnahme Nr. 7a.33

Die landschaftspflegerische Begleitplanung (M_11), die auch ein Pflege- und Monitoringkonzept für alle Ausgleichsflächen beinhalten wird, ist für CEF-Maßnahmen, Maßnahmen in der Bauphase sowie für die Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen vor Baubeginn, für die übrigen Maßnahmen vor Verkehrsfreigabe zur fachlichen Prüfung vorzulegen. Im S10-Südabschnitt wurde sinngemäß dazu folgende Vorschreibung gemacht: Um eine zielgerechte Entwicklung der Ausgleichsflächen und deren dauerhaften Erhalt sicherzustellen, ist ein entsprechendes Pflegekonzept inklusive Monitoringkonzept noch vor Baubeginn der Naturschutzbehörde vorzulegen.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass eine Zustimmung der Oö. Umweltschutzbehörde zum beantragten Vorhaben grundsätzlich in Aussicht gestellt werden kann. Es ist jedoch notwendig,

die in dieser Stellungnahme aufgezeigten offenen Fragen zu beantworten, Unklarheiten zu beseitigen und ggf Ergänzungen vorzunehmen.

Von zentraler Bedeutung ist, dass die Kompensationsmaßnahmen dauerhaft und ohne Unterbrechung ihre Wirkung entfalten können und dies auch sichergestellt werden kann.

Für Fragen steht die Oö. Umweltschutzbehörde gerne zur Verfügung. Es wird mit Verweis auf die bisherigen Erfahrungen bei den vorangegangenen S10-Verfahren auch angeregt, noch vor Bescheiderlassung eine Abstimmung mit der Oö. Umweltschutzbehörde vorzunehmen.

Freundliche Grüße

Für den Oö. Umweltschutzbeauftragten:

Mag. Dr. Mario P ö s t i n g e r

Hinweis:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/thema/amtssignatur>.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.